Art. 7. Statuten.
— 8. Von der Observanz.
— 9. Von den Beyträgen.

Dreyzehende Abtheilung.

Von den Kirchenbeamten.

Art. 1. Ursachen der Kirchenämter.
— 2. Arten der Kirchenbeamten.
— 3. Hohe Kirchenpersonen und Subalternen.
— 4. Recht und Verbindlichkeit der Kirchenpersonen.
— 5. Betragen der Mitglieder gegen die Kirchenpersonen.

Vierzehende Abtheilung.

Von der Geistlichkeit und Priesterthum.

Art. 1. Arten der Geistlichkeit.
— 2. Gleichheit des Priesterthums.

Funfzehende Abtheilung.

Von dem Erwerb des Priesterthums.

Art. 1. Erforderliche Eigenschaften überhaupt.
— 2. Persönliche Eigenschaften des Candidaten.
— 3. Von der Prüfung.
— 4. Von der Wahl des Candidaten zur Priesterstelle.
— 5. Von der Berufung zum Priesteramt.
— 6. Canonische Eigenschaft der Berufung.
— 7. Von der Ordination.
— 8. Von der Installation.

4. Aus den bisherigen guten Gebräuchen der evangelischen dißidentischen Gemeinden, in soweit sie unserer gegenwärtigen Einrichtung nicht zuwider sind, nicht weniger auch

5. Aus den polnischen Staats- und Privatgesetzen, welche die dißidentischen Kirchen, als eine öffentliche Gesellschaft in der Republick schützen und privilegiren.

6. Aus benachbarten guten Kirchen- und Consistorial-Ordnungen der evangelischen Religion, und

7. Aus dem *Corpore Juris Canonici*, in so weit es unserer evangelischen dißidentischen Kirche, der polnischen Staatsverfassung, und überhaupt den heutigen Zeiten nicht widerspricht.

Artikel 4.

Inhalt dieses Kirchenrechts.

Gegenwärtiges Recht wird in vier Büchern abhandeln:

I. Die Rechte der evangelischen Kirche im Ganzen betrachtet.

II. Die Befugnisse der in dieser Kirche vorkommenden Personen und Gemeinden.

III. Die Rechte und Privilegien der Kirchengüter und Einkünfte.

IV. Die ordnungsmäßige und gerichtliche Ausübung der Kirchenrechte, sowol zum Besten des Ganzen, als auch der einzelnen Mitglieder.

Er-

3. Zugleich haben sich beyde Theile, auf der Generalsynode in Wegrow, so wie vorher auf der Provincialsynode in Lissa, vom 15ten Januar 1776 geschehen, zu gemeinschaftlichen Synoden, Consistorien, Kirchenpolicey und Gesetzen, dergestalt überhaupt vereiniget, daß beyde wider ihre geistliche Gegnen in Beeinträchtigungsfällen, als eine Person, sich vertheidigen, und ihre Rechte vor den königlichen Assessorial-Gerichten, durchsetzen wollen; überhaupt

4. Soll die gegenwärtige Verknüpfung, allen und ieden Mitgliedern beyder Kirchen, hohen und niedrigen Standes, Gemeinden und einzelnen Personen, zur gemeinschaftlichen Hülfe und Beystand gereichen; und wer von unsern Mitgliedern, von wegen der Religion, wider den Inhalt der Tractaten, in seiner Religionsfreyheit beeinträchtiget wird, kann von uns, auf geziemendes Nachsuchen bey der Synode oder Consistorio, in sofern seine Klagen gerecht sind, auf sichern Beystand rechnen. Denn, es sey ferne von uns, das Unrecht auch bey Glaubensbrüdern zu vertheidigen, sondern wie es unsere Pflicht ist, alle Mitglieder unserer Kirche bey der edlen Gewissensfreyheit durch den Weg des Rechtes zu verwahren; so gehet auch unsere Absicht dahin, unserer Seits, allen ungegründeten Processen vorzukehren, und mit den Mitbürgern des Vaterlandes von der rö-

misch-katholischen herrschenden a) Kirche in Friede, Eintracht und Liebe zu leben.

Artikel 4.

Erhaltungsmittel der Vereinigung.

Da die Erfahrung lehret, daß auch die besten Vereinigungen unter den Menschen durch widrige Ereignisse unter den Mitgliedern sind getrennet worden; so ist unsere Pflicht, sowohl unsere ganze Kirchengesellschaft gehörig zu gründen, als auch, so viel wie möglich, alle Hindernisse der unveränderlichen Fortdauer, zum voraus zu entkräften. Ueberhaupt soll alles befördert und *extensive* interpretirt werden, was ein gutes und fähiges Mittel ist, die Einigkeit unserer Kirche zu erhalten und zu vermehren. Dagegen aber wollen wir auch unter unsern Mitgliedern alles *restrictive* auslegen, was unserm gemeinschaftlichen Wohlseyn widerspricht, und in der Nähe oder auf entfernte Art, eine Erschwerung, oder vielleicht gar eine Trennung verursachen kann. Eine jede Gesellschaft, welche bey Zeiten ihre Einigkeit durch gute Mittel befördert, und das innerliche Böse baldigst entkräftet, wird sich immer aufrecht erhalten. Insbesondere aber sey folgendes, als ein unverbrüchliches Gesetz, von den Mitgliedern zu beobachten:

1. Ord-

a) Dieses Wort ist ein Zusatz, der im Manuscript nicht stehet.

1. Ordnungsmäßige Vereinigung der Mitglieder.

2 Zank, Vorwurf, Haß und Feindschaft der Mitglieder, die dem Ganzen schädlich sind, müßen unausbleiblich verhindert und gestraft werden; eben so sind

3. Alle Predigten, Schriften, Reden und Disputationen, wider beyderseitige Glaubenslehren, oder gegenwärtige Vereinigung strafbar. Doch können und sollen die Senioren in der Synode, oder das Consistorium, sich wegen erforderlicher Vereinigung in Güte bereden.

4. Alle Auslegungen der heiligen Schrift, welche aus gar zu willkührlicher Critik oder Scholastischen Kleinigkeiten, oder Freygeisterey entspringen, sind nicht zuläßig; deswegen werden auch

5. Die geistlichen Herren Senioren beyder Religionsverwandten mit einander fleißig correspondiren, um einige unächte Auslegungen, die ohne Ursache die Denkungsart theilen, sorgfältig zu entdecken, und die Büchercensur im Lande, in Ansehung sowohl neuer als alter Bücher wird daher *per Commissionem Synodalem*, von Synod zu Synod einigen General-Senioren *utriusque ordinis* übertragen.

6. Die Jugend muß schon auf Schulen baldigst durch christliche und vernünftige Vorstellungen zu dieser Einigkeit ermahnet und angewöhnet werden.

7. Die

Artikel 5.

Liturgisches Recht.

Das liturgische Recht ist eine Befugniß, sowohl die zufällige Liturgie zu verordnen als abzuändern, wie auch liturgische Bücher, Formalien und Kirchenagenden zu verfertigen. In ordentlichen Fällen kommt das *Ius Liturgicum* allein der Synode zu, nur in außerordentlichen Umständen, kann der engere Ausschuß des Synodi oder das Consistorium diese Befugnisse ausüben. Was aber die Sacramente selbst oder andere in den symbolischen Schriften enthaltene nothwendige Handlungen des Gottesdienstes betrift, über solche hat kein Mensch Gewalt; er kann weder diese, noch auch solche Handlungen, die aus den Grundsätzen des Glaubens wesentlich fließen, abändern.

Artikel 6.

Sacramente.

Die wichtigsten und heiligsten Gegenstände der Liturgie, sind die Sacramente, Taufe und Abendmahl. Unsere Kirche erkennet nur diese zwo hochheiligen Handlungen für Sacramente, ob sie gleich andere gute Kirchenhandlungen nicht als unnöthig und unnütz betrachtet. Die heilige Schrift und symbolische Bücher erklären der Sacramenten innerliche Kraft. Die Kirchenagende zeiget die äusserliche gute Ordnung

8. Mann hüte sich ja, das heilige Abendmahl zum Beweiß der Unschuld zu gebrauchen, und zu geben; noch vielmehr muß der Geistliche sorgen, daß die Sacramente nicht zum Aberglauben gemißbraucht werden.

Artikel 9.

Von dem was bey der Beichte und Vorbereitung Rechtens ist.

1. Ob wir gleich die Beichte und Absolution für kein Sacrament halten, so sind beyde doch bey uns ein sehr guter christlicher Gebrauch, und Vorbereitung für alle diejenigen, welche das heilige Abendmahl geniessen wollen; kurz, niemand wird bey uns ordentlicher Weise zum Gebrauch des heiligen Abendmahls gelassen, der nicht vorhero seine Sünde bekannt, und sich vorbereitet hat.

2. Die Beichte kann sowohl ins geheim, als auch öffentlich, und in Gemeinschaft mit mehreren geschehen; nur müssen in dem ersten Fall, die Beichtkinder gehörig vorbereitet, und geprüfet worden seyn. Die Privatbeichte findet bey jedem statt, der sie verlanget, oder wegen besondern Umständen, von dem Beichtvater in geheim berichtet werden muß.

3. Der Parochialpriester ist der ordentliche Beichtvater; dieser kann

4. Die Sünder wegen verdächtiger böser Handlungen befragen, und sie mit Gottes Wort

strafen, um sie bessern zu können. Niemals aber darf er ohne Ursache die Beichtkinder, wegen ihrer häuslichen oder andern Geschäfte ausforschen, und ihre Andacht abwenden, noch weniger aber weltliche Sachen absichtswidrig einmischen.

5. Was dem Priester in der Beichte anvertrauet ist, darf er *ob sigillum confessionis*, und weil er die Gott gebeichtete Geheimnisse verwahren muß, bey Strafe der Absetzung vom Amt, es sey auf welche Art es wolle, nicht entdecken; doch nimmt man die zukünftigen Schandthaten oder die Verbrechen der beleidigten Majestät, und überhaupt alle die bösen Handlungen aus, wo man unmöglich sagen kann, daß Gott das Böse wolle, zum Schaden anderer, verheimlicht gehalten wissen. Nur muß der Priester in diesen Fällen, den Senioren oder Consistorio, und niemand anders hiervon Nachricht geben.

7. Die Absolution geschiehet in Gottes Namen, unter der Bedingung, wenn der Sünder ernsthafte Reue und Leid trägt, und Gott um Vergebung bittet

8. Wer wegen unläugbarer Sünden noch recht haben will, und deswegen mit seinem Beichtvater streitet, wird nicht absolviret, sondern der Verlauf ist den Consistorien oder Senioren zu berichten

9. Fasten ist bey uns kein Werk des Verdienstes; wenn aber ein Mitglied, ohne Zwang sich

und den Frieden mit andern Religions-Verwandten beleidigt; selbst nicht einmal einzelne Glieder dürfen in der Predigt durch Anzüglichkeiten benennt werden.

6. Die Predigt selbst darf nicht länger als höchstens eine Stunde dauern.

7. Während der Predigt muß eine devote Stille in der Kirche herrschen; und wer dem Prediger öffentlich widerspricht, verfällt in eine ansehnliche Strafe und Kirchenbann, weil er den Gottesdienst turbirt.

8. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich einen Hausprediger halten, wenn es nicht besondere Erlaubniß hierzu vom Consistorio hat.

Artikel 12.

Kirchengebete und Gesänge.

1. Die Kirchengebete und Gesänge sind vornehmlich in gute Ordnung und Uebereinstimmung zu bringen; deswegen wird die Synode für die Verfertigung einer Agende und Gesangbuches sorgen, und beyden Confeßionen anzumessen wissen.

2. Die öffentlichen Kirchengebete von der Kanzel, werden vom Consistorio, oder der Synode allen Parochialpriestern vorgeschrieben werden. Sollte ein einzelnes Mitglied aber, wegen besonderer Umstände, die namentliche Fürbitte verlangen, so ist dieses nach geendigter Gebets-

for-

formel, doch noch vor dem Gebet des Herrn zuläßig.

3. Alle Gesänge und Gebete, welche andern Mitmenschen, oder auch den Feinden Böses anwünschen, oder Zwist verursachen, sind völlig untersaget.

Artikel 13.

Zeit des Gottesdienstes.

Vornehmlich erfordert die Regelmäßigkeit in der Kirche, eine gehörige Bestimmung der Zeiten, und wir verordnen also hierdurch:

1. Daß sowohl die ordentlichen, als ausserordentlichen Feyertage, in unserer evangelisch-dißidentischen Kirche, mit gehöriger Andacht in der Versammlung, und mit Enthaltung aller verzögerlichen Arbeiten, sollen begangen werden.

2. Da die Religionsübung bisher zum Müssiggang mißbrauchet worden ist, so hat man mit Recht die grosse Menge der Feyertage vermindert.

3. Die ordentlichen Feyertäge sind der Sonntag, und die Festtage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten; jedesmal zwey Tage. Ferner das Neujahr, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Grüner Donnerstag, Charfreytag, die solennen Bußtage, das Reformations- und das Dankfest der dißidentischen Kirche, Mariä Heimsuchung; alle diese werden, so

so wie der Sonntag völlig gefeyert. Die übrigen Fest- und Aposteltage werden auf den Sonntag verlegt.

4. Der Feyertag wird nicht von einem Abend an gerechnet, sondern von Mitternacht zu Mitternacht. Die Erfahrung zeigt, daß die Menschen des Abends vor den Feyertagen, mehr weltliche Geschäfte besorgen, als des Sonntags Abends; dem ohngeachtet muß des Abends vorher eine christliche Stille herrschen.

5. Die Feyertage werden einstweilen, nach dem verbesserten Kalender beurtheilt, und gehört die Bestimmung des Kalenders, zu den Rechten der weltlichen Obrigkeit des Landes.

8. Die Synode hat, vermöge des liturgischen Rechts, die Befugniß, Feste anzuordnen, abzuändern, zu verlegen und andere Feyertags-Ordnungen zu machen. Doch alles dieses den Hauptgrund zu machen. Doch alles dieses den Hauptgrundsätzen unserer Religion und der polnischen Staatsverfassung unbeschadet.

7. Wenn das höchste polnische Oberhaupt die Feyer eines ausserordentlichen Festes anbefiehlet, wollen wir solches Fest nach unserer Kirchenordnung feyern, in sofern es den Grundsätzen unserer Kirchen unbeschadet geschehen kann.

Artikel 14.

Rechte des Ortes.

Endlich verlanget auch die ordnungsmäßige Einrichtung des Gottesdienstes, einen bestimmten Ort, an welchem sich die Gemeinde versammlet. Dieses ist die öffentliche Kirche, oder in deren Ermangelung, einstweilen ein anderes Gebäude, nach gegebenem Consens vom Consistorio; welches aber, wenigstens während des Gottesdienstes, alle Befugnisse einer ordentlichen Kirche hat; das übrige wird davon unten im Artikel von den Kirchengütern angeführet werden.

Dritte Abtheilung.

Regimentsverfassung der evangelischen dißidentischen Kirche.

Artikel 1.

Collegialische Kirchengewalt.

1.

Sowol unsere Religion überhaupt, als auch insbesondere die evangelisch-dißidentische Kirche in Polen, leidet kein willkührliches und der

weltlichen Majestät nachahmendes Zwangsregiment, in geistlichen Sachen; unsere Kirche greift niemals in die weltlichen Hoheitsrechte; nur ausser den Gewissenssachen findet verhältnißmäßiger Zwang, durch Umwege, oder auch bisweilen geradezu statt, wenn man die Erhaltung und die erhabene Absicht der Kirche, wider die ungerechten und gewaltsamen Angriffe böser Menschen, sie seyen nun Mitglieder, oder andere, vertheidigen muß. Rechte, die Gott und Natur, sowol einem jeden Menschen, als auch ganzen Gesellschaften ertheilet.

2. Die Kirchengewalt ist: eine Befugniß, alles dasjenige zu veranstalten, wodurch der heilige Endzweck der Kirche, nehmlich der Gottesdienst, unmittelbar und mittelbar, allezeit aber ordnungsmäßig bewürket wird. Sie ist gesellschaftlich und ursprünglich ein Eigenthum der ganzen Gemeinde.

3. Die Kirche hat diese Rechte nicht nur durch die von Gott den Menschen gegebene gesellschaftliche Naturgesetze, sondern auch durch ausdrückliche Ertheilung Christi und seiner Apostel, endlich auch durch Herkommen und Reichsgrundgesetze in Polen erhalten.

4. Ohne Ausübung dieser Kirchengewalt, würde sie unthätig seyn, und ihre heilige Absicht verfehlen. Sie macht dahero ordnungsmäßige Anstalten zur Vollstreckung dieser Befugnisse; und hieraus entstehet das Kirchenregiment.

5. Da

5. Da die Kirchengewalt ein ursprüngliches Eigenthum der ganzen Gemeinde ist, so kommt es zwar auf sie an, diese Rechte selbst in der Versammlung auszuüben, oder solche, in ihrem Namen, durch andere ausüben zu lassen; sie ist sogar bisweilen hierzu verbunden, wenn sie, durch Uebertragung des Kirchenregiments, ihren erhabenen Endzweck leichter und besser bewirken kann, und die Concurrenz aller Mitglieder, Weitläuftigkeit, Unordnung, und vielleicht auch unnützen und schädlichen Streit veranlasset.

6. Aus diesen Gründen, hat die evangelische dißidentische Kirche in Polen, bey ihrer Vereinigung, das Kirchenregiment an bestimmte und allerseits würdige Personen überlassen, sie folget also in soweit den Gebräuchen der mehresten evangelischen Kirchen, in auswärtigen Landen; setzt aber dabey die Staatsrechte des Landes nicht aus den Augen.

Artikel 2.

Kirchenverfassung und Policey.

1. Keine Gesellschaft kann ohne ordnungsmäßige Einrichtung und Verfassung bestehen. Kirchenpolicey ist die bestimmte Ordnung, nach welcher die Mitglieder einer Kirche, ihrem erhabenen Endzweck gemäß, gelenket werden. Sie erfordert System, verhältnißmäßiges Triebwerk, Ordnung und Gehorsam. Sie begleitet

die

die Mitglieder sowohl in der Versammlung, als auch zu Hause, und in dem ganzen Lebenswandel; denn ein Christ muß unter allen Umständen ein Christ seyn.

2. Die Kirchengewalt hat zwo Arten: Die geistliche Gewalt und das Kirchenregiment über die Kirchenglieder. Erstere bestehet in dem Recht, öffentlich zu lehren, die Sünden zu vergeben und auch die Sacramente zu verwalten; kurz in denjenigen Rechten, die Christus seinen Kirchendienern auf Erden gegeben hat. Nur ordinirte Geistliche können diese Aemter verwalten. Die zwote Art der Kirchengewalt, sorgt für die den Mitgliedern zu gebenden Vorschriften, und für deren Befolgung. Sie beobachtet den jedesmaligen Zustand der Kirche, um zu erfahren, ob und wie man die Kirchengesetze befolgt; ob etwas zu verbessern, abzuändern, oder noch mehr zu unterstützen sey. Ueberhaupt sorgt sie für Ordnung, Ruhe, Einigkeit und Wohlseyn der Kirche.

3. Die Kirchenpolicey beschäftiget sich ferner mit der Bestimmung und Besetzung der geistlichen und weltlichen Kirchenämter, durch fähige Personen, Männer von Klugheit, guten und christlichen Lebenswandel. Solche, die zugleich die zu ihrem Amte erforderlichen Wissenschaften, Kenntnisse und Ansehen besitzen, nur solche sind zu Aemtern zu befördern.

 4. Ein

4. Ein Mensch, der durch ungerechte Wege ins Amt dringen will, ist sein eigener Verräther, daß er des Amtes nicht würdig sey.

5. Die Subordination der Mitglieder, ist zur ordnungsmäßigen Thätigkeit der Kirche unumgänglich nothwendig; sonst würde man tägliche Uneinigkeiten und Fehler wahrnehmen, und das äusserliche Kirchenband würde so gut als getrennet seyn. Ungehorsam und Verhinderung des Kirchenregiments, sind unausbleiblich strafbar.

6. Unter der Subordination verstehet man hier nicht den blinden Gehorsam gegen willkührliche Befehle, sondern eine gesellschaftliche Subordination und Ehrfurcht, gegen das constitutionsmäßige Kirchenrecht und gegen die Vorgesetzten, welche für seine Vollstreckung und Beobachtung sorgen.

7. Alle Mitglieder, ohne Ansehen des Standes, sind in geistlichen und Seelensachen, der Anführung des nach evangelischen Grundsätzen verfahrenden, ordentlichen Priesters und seiner geistlichen Gewalt subordinirt.

8. Alle geistliche und weltliche Mitglieder, stehen in Kirchen-Regimentssachen, als subordinirte Gesellschafter, unter der Synode, Provinzial-Consistorium, General-Provinzial und Kraissenioren und andern Vorgesetzten.

9. Soweit das Kirchenregiment sich erstreckt, soweit gehet auch die Subordination. Schon die Jugend muß bey der Confirmation die-

diesen Gehorsam versprechen, und ein Kirchenältester, Vorsteher und Kirchenbedienter schwöret beym Antritt des Amts auf die Kirchenrechte.

10. Zur Kirchenpolicey wird freylich auch eine richtige und bequeme Abtheilung der Districte erfordert, welche die Synode nach Umständen und Zeiten. in Ansehung der evangelischen dißidentischen Gemeinden, in Districte und Kirchspiele unterscheidet. Die Herren Kraissenioren haben für die ordnungsmäßige Ausführung dieser Abtheilungen zu sorgen, daß nach der Lage des Landes die Bequemlichkeit des Gottesdienstes bewirket werde.

Artikel 3.

Gattungen des Kirchenregiments.

Man muß die Gattungen des Kirchenregiments aus richtigen, obgleich verschiedenen Gesichtspunkten betrachten.

1. In Ansehung der Handlungen, wodurch es sich thätig bezeiget. Es giebt Vorschriften; macht zweckmäßige Anstalten, hält genaue Aufsicht und vollstreckt, oder sorgt dafür, damit dasjenige geschieht, was geschehen soll, und unterlassen wird, was unterbleiben soll; endlich auch entdeckte Mißbräuche oder schädliche Gegenstände, sobald als möglich ist, abgewendet und verbessert werden.

 2. Die

fen. Zu erstern zählen wir die Bestimmung des Kirchenrechts, die Aufsicht und die Vollstreckung desselben. Die letztere Art ist so verschieden, als die genauern Gegenstände, auf welche sich die Kirchenregierung beziehet, z. B. Kirchen-Justiz, Schulen, Kirchengüter und andere Gegenstände, die an ihrem Ort bestimmt werden.

Artikel 4.

Von den Synoden.

1. Weil unsere Kirche durch ein gesellschaftliches Regiment geleitet wird, so müssen die Regierungsgeschäfte, in einer Versammlung der Glieder, oder auf deren Vollmacht besorgt und verabredet werden; hieraus entstehet die Synode. Sie ist eine Versammlung der deputirten Mitglieder unserer Kirche, um mit vereinigten Willen und Kräften, das Kirchenregiment durch gute Vorschriften und Maaßregeln zu bestimmen, überhaupt aber das gemeinschaftliche Interesse der evangelischen dißidentischen Kirche, sowohl gegen sich selbst, als auch im Verhältniß mit andern zu befördern. So alt die Kirche unter den wahren Nachfolgern Christi ist, so alt ist auch die Kirchenregierung durch Synoden; und an allen Orten wird das Recht, Synoden zu veranstalten, als ein *Annexum Inseparabile* der öffentlichen Religionsübung betrachtet.

2. Die evangelisch-dißidentische Kirche in Polen, hat ihre Generalsynoden, und unter diesen die Provinzialsynoden.

3. Die Generalsynode ist in Ansehung des geistlichen Regiments von niemand abhängig. Die Natur und der allgemeine Gebrauch unserer Kirche, so wie die polnischen Staatsgrundgesetze, und garantirte Bündnisse, geben uns das Recht, der Generalsynode das höchste Regiment in geistlichen Sachen beyzulegen, und sie in so ferne von einheimischer und auswärtiger Kirchenregierung, sie sey welche sie wolle, für unabhängig zu erklären. Doch ist dieses nur von dem ganzen *Corpore* zu verstehen; denn einzelne Mitglieder, oder Gemeinden, sind der Synode und dem Consistorio subordinirt.

4. Die erhabenste Absicht, und heiligen Gegenstände des geistlichen Regiments, geben der Generalsynode von selbst den Beynamen hochwürdige Synode, ob sie sich gleich im Anfang dieses Rechts nicht allezeit bedienet hat.

5. Hierbey aber wird ausdrücklich und unwiderruflich verordnet, daß die Generalsynode, die jedesmalige rechtmäßige Staatsverfassung in Polen, die Hauptgrundsätze unserer evangelisch-dißidentischen Kirche, und deren gemeinschaftliches Wohlseyn, allezeit als die ersten Gesetze vor Augen haben, und niemals überschreiten, oder sonst willkührlich behandeln solle. Sie wird das glücklichste Kirchenregiment führen, so lange sie diese Grenzen genau beobachtet.

6. Wie

eignenden Umständen, theils unmittelbar, in Ansehung der gemeinschaftlichen Synodalkasse und Güter, theils mittelbar, in sofern sie die Aufsicht und Verwaltung über Kassen und Kirchengüter, den Consistorien und Senioren, oder Commissarien überläßt, und von solchen Berichts-Erstattung verlangt. Wenn auch Geschäfte vorkommen, wo

§. 11. Die dißidentische evangelische Kirche, als eine Person betrachtet wird, es sey nun, in einheimischen, oder auswärtigen Beziehungen, in geistlichen oder weltlichen Sachen, so sind solche, durch die General- und Provinzialsynode, oder deren Seniores, als Commissairs und Deputirte zu besorgen. Was nicht an die Synoden oder, in deren Vakanz, an das Seniorat und an das Consistorium gebracht, und in solchen zu gesetzmäßiger Deliberation genommen und beschlossen wird, ist nicht als eine gemeinschaftliche Sache der evangelischen dißidentischen Kirche in Polen, dieser oder jener Confeßion anzusehen.

§. 12. Man a) soll nicht alles zur gemeinschaftlichen Sache machen; Proceßsachen einzelner Personen, so lange sie noch das Privatinteresse betreffen, gehören für die Consistoria, und werden von der Synode sogleich abgewiesen.

Wird

a) Anmerk. Dieser Punkt ist auch für den Ausländer interessant, damit nicht einzelne Gemeinden sich der Rechte der ganzen Kirche z. B. bei Collekten anmassen.

Wird aber ein Mitglied unserer Kirche, Religions wegen angegriffen, oder betrift der Streit unsere ganze Verfassung und Vereinigung, da nimmt die Provinzialsynode die Beschwerden in Untersuchung, und sucht solchen, durch ihr Ansehen abzuhelfen.

§. 13. Die Provinzialsynoden halten ihre ordentliche Zusammenkünfte. Erstere werden alle Jahr, wie es in jeder Provinz zwischen beyden Confeßionen ausgemacht wird, zur festgesetzten Zeit gehalten. Letztere aber, wann es das Wohlseyn unserer Kirche, oder sonst eine dringende Nothwendigkeit verlangt.

§. 14. Die Generalsynode aller dreyen Provinzen, wird nach erforderlichen Fällen verabredet, und nach geschehener Uebereinstimmung, die Zeit und der Ort auf den Provinzial-Synoden, durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt; weil es für die evangelische dißidentische Kirche zu beschwerlich und zu kostbar seyn würde, ohne dringende Umstände öftere Generalsynoden zu halten.

§. 15. Die Mitglieder der Provinzialsynode sind: der gegenwärtig versammlete Adel, oder auch Deputirte von demselben aus den Kraisen und Kirchspielen, bey welchem Stande, laut den Staatsrechten und Tractaten, beständig das Directorium bleibet; b) desgleichen die

b) Anmerk. Dieser gerechte Grundsatz hat einige hochmüthige Bürger dergestalt aufgebracht, daß sie sich von der dißidentischen Kirche trennten.

die wirklich gegenwärtigen Seniores, Pastores und Deputirten aus der Geistlichkeit, wie auch die Kraisseniores und Deputirte der Bürgerschaft, der städtischen evangelischen Gemeinden, und zwar so, daß aus einer Gemeine immer einer aus dem Presbyterio oder Kirchenältesten, und der andere von der Kaufmannschaft und Bürgerschaft, darzu erwählet werden, und rechtmäßige Vollmachten haben. Die Provinzialseniores *utriusque ordinis* haben nach dem erwählten Directore des Synodi, stets den Vorsitz vor andern, und Activität und Stimme, wie auch der sämmtliche gegenwärtige Adel. Der Director des Synodi hingegen, wird durch die Mehrheit der Stimmen von allen dreyen Ständen aus dem Ritterstande erwählet; er sey von den Provinzial- und Kraissenioren, oder auch von dem andern possessionirten Adel. Dieser Director präsidiret bey der ganzen Versammlung, und führet das Directorium; thut den Vortrag; sammlet beym Votiren die Stimmen; machet die Synodaldecreta, im Namen der ganzen Synode bekannt; eröfnet und limitiret die Seßionen und entscheidet die Gleichheit der Stimmen; kann von allen Kirchenbedienten Bericht erfordern, in wie weit man die Synodalschlüsse befolget und vollstrecket; unterzeichnet, nebst den Generalsenioribus *utriusque ordinis* c) alle ertheilte Resolutionen

c) Nämlich des geistlichen und weltlichen Standes.

nen und Ausfertigungen des Synodi. Alle diese Befugnisse und Prärogativen hat auch der Director des Generalsynodi.

§. 16. Die Provinzialseniores oder Generalseniores jeder Provinz *utriusque ordinis*, nebst dem Präsidenten des Consistorii, werden von unserer Kirche in der Synodalversammlung, wie die vornehmsten Glieder betrachtet, und sitzen unter dem Director an einem Tische beysammen; haben das Recht, in Vereinigung der Stimmen Synoden zu beruffen und auszuschreiben, welche dringende Umstände nöthig machen; können auch der Versammlung Vorträge thun; untersuchen nebst dem Director Synodi, die Vollmachten, Instructionen, *Desideria* und *Gravamina* der deputirten Städte und Gemeinden; bringen diejenigen von diesen im Vortrag, so vor den Synodum gehören, und weisen Angelegenheiten, so das Privatinteresse betreffen, ans Consistorium ab; unterzeichnen nebst dem Directore alle Synodaldecreta, Bescheide und Resolutionen, und sind beständige Bevollmächtigte der evangelischen dißidentischen Kirche.

§. 17. Sitz und Stimme haben in dieser Synodalversammlung, alle Gegenwärtige vom Ritterstande, Kraisseniores, wirkliche Pastores und die Deputirten und rechtmäßige Bevollmächtigte der Geistlichkeit und städtischen Gemeinden. Auf der Generalsynode hingegen werden ausser den Generalsenioren der Provinzen, welche beständige Bevollmächtigte sind, nur

er-

Ordnung: daß in geistlichen Sachen, nämlich welche die Lehre betreffen, zuerst der geistliche Generalsenior der Provinz, nebst den Consenioribus und geistlichen Synodalmitgliedern und dann der Ritterstand mit ihrem Generalseniore, und endlich der Civilstand mit ihren Kraissenioren, in weltlichen Geschäften hingegen, Policey, Vorschriften, oder *Decisa* betreffend, zuerst die Generalseniores des Ritterstandes mit den gegenwärtigen adelichen Mitgliedern des Synodi, hernach die geistlichen Generalseniores mit der Geistlichkeit und nachgehends die Deputirte der Städte mit ihren Kraissenioren ihre Stimmen geben, bis ein jeder seine Meinung und Rath ertheilet hat. Diese Stimmen aber werden zum Schluß dergestalt vom Directore gesammlet, daß in einem jeden Stande, die Mehrheit der Stimmen ein Votum ausmachet, und zwar so, daß jeder Stand, als der Adel, die Geistlichkeit und der Bürgerstand, ein Votum hat, und zwey Vota gegen das dritte decidiren. Da aber der Ritterstand, als der possessionirte Adel im Lande, am meisten der Verantwortung ausgesetzt ist, wenn die Synodalversammlung in ihren Entschlüssen oder *Decisis* die Grenzen der Synodalrechte wider die Traktaten und Landesgesetze überschreiten sollte, so verwahret sich derselbe gegen die *Pluralite* der beyden andern Stimmen, in Fällen, da neue Kirchenrechte und Vorschriften zu geben und abzuändern sind, oder

Con-

Sache, die die Einigkeit auch selbst im Grunde schwächt.

§. 31. Wenn die Generalrechnungen bey der Synode abzulegen sind, kann jeder darzu erwählter und verordneter Assessor seine Erinnerungen machen; und sobald die Rechnung justificiret ist, werden den Rechnungsführern Justificationsscheine zugestellet. Die Rechnungen selbst aber, müssen alle Jahre in der Synode abgeleget und keine Dilation vergönnet werden.

§. 32. Ein iedes Mitglied der Synode ohne Unterschied, ist gehalten, bis zum Schluß dieser Synode zu bleiben und allen Sessionen mit beyzuwohnen, wie auch die Synodalacten mit zu unterschreiben; und kann niemand ohne ausdrückliche Dispensation und Erlaubniß von der ganzen Synode, vor Verndigung derselben abreisen, bey Strafe des Verlusts der Activität von Sitz und Stimme auf künftiger Synode.

§. 33. Alles was oben von den Generalsynoden beyder Confeßionen aller drey Provinzen gesaget und festgesetzet worden, verstehet sich und beziehet sich auch auf die Provinzialsynoden; nur mit dem Unterschiede, daß in den Provinzen die ordinäre jährliche Synoden, entweder schon auf eine gewisse Zeit festgesetzet sind, oder durch die General-Provinzialseniores angesetzet werden. Die Ordnung im Synodiren bleibet dieselbe; nur können beyde Confes-

sionen, jede für sich insbesondere, ihre Synod, reassumiren und sich einen Directorem erwählen, und treten hernach zusammen, in gemeinschaftlichen Kirchensachen zu berathschlagen; oder reassumiren auch zugleich zusammen den Provinzialsynodum unter einem Directore, der wechselsweise von beyden Confeßionen seyn soll, und verordnen die allgemeinen Kirchensachen gemeinschaftlich; auch kann eine Confeßion ihren Provinzialsynodum halten, wann solchen die andere Confeßion nicht bedarf. In allen diesen Fällen muß aber wider die Generalcanones und Verfügungen der Generalsynode beyder Confeßionen nichts entgegengesetztes vorgenommen und beschlossen werden, sondern es werden nur auf einseitigen Provinzialsynoden die besondern Kirchen- nnd Kassenangelegenheiten der Confeßion für sich allein vorgenommen und ausgemacht. d)

§. 34. Die Kraisconventa versammlen sich unter dem Vorsitz der Herren Kraissenioren; sie berathschlagen und entscheiden zwar die kleinen Angelegenheiten des Kraises; müssen aber ihr Interesse der ganzen evangelischen dißidentischen Kirche subordiniren, und in soweit die Deputirten

d) Dieser §. ist durch Zusätze einiger Gegner abgeändert, und schon wirklich gemisbraucht worden, so daß einige Gemeinden sich gar getrennet haben.

Kirchenregiment über die Glieder ihrer Kirche ausüben können. Sie sind als öffentliche Rechtscollegien zu betrachten; sie führen ihr öffentliches Siegel und Titulatur; unterhalten ihre Consistorialbeamte und darzu gehörige Subalternen; haben öffentliche Seßionen, Consistorialordnung, Kasse, Archiv und andere Rechte einer öffentlichen ansehnlichen und privilegirten Gesellschaft. So weit ihre Competenz gehet, können sie in Sachen des geistlichen Regiments, Mandata, Instructiones, Citationes ausfertigen, Kirchenrechtssachen untersuchen, entscheiden und Strafe auferlegen. Ihre Rechtskräftigen Bescheide, sind von andern Rechtscollegien als gültig zu betrachten, und der weltliche Richter ist nach den Gesetzen verbunden, auf geziemende Consistorial-Requisition die Urtheile zu vollstrecken, wenn ein Zwang nöthig ist, welchen das geistliche Regiment, seiner Natur nach, nicht selbst ausübet.

4. Weil die regelmäßige Einrichtung der Gerichtshöfe die Seele einer subordinirten Gesellschaft ist, so hat die Synode mit einmüthiger Bewilligung beschlossen, daß in jeder Provinz ein Provinzial-Consistorium vorhanden seyn solle. Und da die jetzige Lage der Dißidenten in Polen und der Mangel der nöthigen Fonds zu den Kosten nicht nicht erlaubt, vor der Hand ein Oberconsistorium zu setzen; so überläßt man solches der Nachkommenschaft und werden in Ermanglung dieses, die engern Ausschüsse der Provinzialsynoden die wichtigen Rechtssachen,

so von den Consistorien *per appellationem* an die Synoden gebracht werden, entscheiden.

5. Ob nun gleich die Consistorien, in geistlichen Sachen, unter keinen Befehlen des weltlichen Richters stehen, so sind dennoch, um der Ordnung wegen, die Provinzial-Consistorien insgesammt, den Provinzialsynoden dergestalt subordiniret, daß sie von diesen Mandata, Instructiones, Consistorial-Ordnungen und Commißionen, annehmen und Folge leisten, auf deren Erfordern Bericht erstatten, Acten einsenden oder vorlegen und ohne Hinderniß zulassen müssen, daß man sich wegen gegründeter Beschwerden, von ihrem Verfahren an die Provinzialsynoden zur Hülfe wenden und appelliren dürfe. Denn die Gerichtsbarkeit, muß gesetzmäßig und einförmig verwaltet werden.

6. Dagegen hat der engere Ausschuß des Synodi, in geistlichen Sachen, kein höheres Gericht über sich zu erkennen. Man kann von dessen Ausspruch nicht appelliren, es sey denn *in casu paritatis votorum* und die Generalsynode kann nur in Fällen, welche die ganze Grundverfassung der dißidentisch-evangelischen Kirche betreffen, Berichtserstattung verlangen, Commißionen auftragen und die Consistorialordnung genauer mit dem Wohlseyn des Ganzen verknüpfen. Da auch die Glieder des engern Ausschusses Sitz und Stimme in der Synode haben, und ohne das ein genaues und ordnungsmäßiges Band in unserer Kirche geknüpft worden,

den, so ist nicht zu fürchten, daß beyde höchste Kirchencollegien in Zwietracht verwickelt werden möchten. Sollten aber ja bisweilen diese beyden Collegia in zweyerley Meinungen getheilet seyn; so wird der Ausspruch der Generalsynode überlassen.

7. Die Gerichtspersonen der Consistorien bestehen von jeder Confeßion in zweyen Mitgliedern vom Ritterstande, welche wechselsweise den Vorsitz haben; in zweyen Mitgliedern vom geistlichen Stande, so daß von jeder Confeßion einer sey, und in zwey Consistorialräthen vom Bürgerstande, gleichfalls von jeder Confeßion einer. Diese Personen nebst zwey Consistorial-Secretärs, formiren das ganze Consistorium der beyden Confeßionen, und werden auf den Provinzialsynoden, durch Mehrheit der Stimmen erwählt. Der engere Ausschuß des Synodi wird aus dreyen Ständen dergestalt ausgesetzet, daß von jeder Confeßion, vom Adelstande zwey, vom Geistlichen einer, und Bürgerlichen Stande einer zu Richtern erwählet werden; diese acht Personen beyder Confeßionen entscheiden *composita*, durch die Mehrheit der Stimmen, und wenn *Paritas Votorum* ausfällt, wird die Sache an die Synode *pro resolutione paritatis* remittiret; daher so wohl *in puris* als *compositis* der *Praeses* alsdann kein zweytes *Votum* zur Entscheidung hat. a) Die

a) Dieser §. ist mehrentheils in Polen verfertigt worden.

Subalternen der Consistorien sind, wie schon erwähnt, zwey Secretärs, von ieder Confeßion einer, welche das Protocoll führen und die Akten in dem Archiv verwahren. Ein Instigator, zwey Copisten, zwey Advocaten oder Referenten, welche die Rechtssachen zur gerichtlichen Entscheidung vortragen; ein Consistorialdiener und Bote.

8. Die Provinzialsynoden, eine jede Confeßion für sich, wählen diese Personen nach Würde, Ansehen und persönlichen Verdiensten, und ertheilen die erforderlichen Amtsinstructionen. Diese Assessores des Consistorii werden von zwey Jahren zu zwey Jahren, und zwar jedesmal nur zwey neue Glieder erwählet; nämlich einer vom Adel, und einer vom geistlichen oder bürgerlichen Stande *alternative*, damit *pro Instructione* der neuen Glieder zwey noch die folgenden zwey Jahre darinn bleiben; doch kann auch eine Synode die alten Glieder auf längere Zeit confirmiren, und zur Wahl des geistlichen Mitgliedes kann so wohl einer von den Generalsenioribus, als auch von andern Geistlichen genommen werden.

9. Die Mitglieder der Consistorien, sie seyen geistlich oder weltlich, und die Subalternen werden in jeder Provinz mit mäßigem Gehalt versorgt. Es ist nichts schädlicher für die Justiz, als wenn man bloß aus gesellschaftlicher Pflicht, auf Kosten seines eigenen Vermögens, solche administriren soll. Daher erfordert die

Bil-

Billigkeit, daß alle Glieder des Consistorii, so wie auch die Subalternen, mit mäßigen Pensionen aus der jederseitigen Confeßionskasse versehen werden.

10. Die Provinzial-Consistorien versammlen sich alle Vierteljahre, und zwar das gemeinschaftliche beyder Confeßionen auf acht Tage; und die Rechtssachen, was *Mixta* sind, nämlich beyde Confeßionen betreffend, oder zwischen beyden, werden in ihren gemeinschaftlichen Seßionen vorgetragen, in Untersuchung genommen und entschieden. *Pura* hingegen, so jede Confeßion insbesondere angehen, werden von jedem Confeßionstheil besagtes Provinzial-Consistorii untersucht, beschlossen und entschieden. Und deswegen bleiben die Consistoria von jeder Confeßion, in jeder Quartal-Gerichts-cadenz so lange zusammen, und halten ihre Seßionen, bis alle Sachen, so ihnen laut der Instruction des Synodi aufgetragen worden, abgehandelt, und die Rechtssachen entschieden sind. Weil auch unsere Consistorien, zwischen den Synoden nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit verwalten, sondern auch größtentheils das executivische Kirchenregiment führen; so müssen solche in beständiger Thätigkeit bleiben, und bey dringenden Vorfällen sich auch ausser den ordinären Cadenzen versammlen können, um bey allen Anbringen der Gemeinden oder Mitglieder unserer Kirche, die gesetzmäßigen Bescheide und guten Rath ertheilen; auch ihnen die competi-

ren-

rende Dispensationes und Commißiones ausfertigen zu können. Daher ein jeder Theil des gemeinschaftlichen Provinzial-Consistorii seiner Confeßion, Kirchen und Gemeinden Sachen zu besorgen hat.

12. Weil folglich die Glieder der Provinzial-Consistorien einer ieden Confeßion insbesondere, nicht mehr als ein Präsident vom Ritterstande, drey Consistorialräthe, nämlich einer vom Ritterstande, einer von der Geistlichkeit und einer vom Civilstande ausmachen; und das complete Gericht, wenigstens in drey Personen bestehen muß, wenn gültige *Decisa* ausfallen sollen, so wird auf den Provinzialsynoden, von zwey zu zwey Jahren, jedem Consistorialrath ein Substitut erwählt, nämlich von iedem Stande einer, der bey Krankheit oder andern wichtigen Hindernissen die Stelle des Consistorialraths, dessen Substitut er ist, während einer oder der andern Cadenz, mit Sitz und Stimme vertreten kann; wofür ihm der Consistorialrath nach Proportion von seiner Pension alsdann abzugeben schuldig ist. Da es auch billig, und der Kirche nützlich ist, daß der Präsident des Consistorii von denjenigen des Ritterstandes unserer Kirche sey, welche vermöge ihres schon führenden Amtes in der Kirche die meiste Kenntniß von dem allgemeinen Interesse der dißidentischen Kirche haben, so wird aus diesen Gründen festgesetzt, daß stets einer von den General-Senioribus *Equestris ordinis* der Provinz zum

zum Präsidenten des Consistorii, von zwey Jahr zu zwey Jahr, vor der Synode *alternative* ernannt werde. b)

12. Damit auch während der Vacanzen, die unvermuthet vorkommenden Sachen, Bericht und Anfragen angenommen, und diejenigen, welche keine Verzögerung leiden, bald besorgt, und darüber Bescheide gegeben werden können; so sollen die Consistorien aus ihren Gliedern hierzu zwey Commissarien ernennen, welche die dringenden Angelegenheiten der Kirche und Gemeinden besorgen, und bey Zusammenkunft des Consistorii in der Seßion gehörigen Bericht und Relation davon abstatten.

13. In Sachen, die mehr weltlich sind, als z. B. in weltlichen Verträgen der Geistlichen und Ehesachen der weltlichen Kirchenglieder, Eintreibung der Strafen, oder der Beyträge zur gemeinschaflichen Synodal- oder Consistorialkasse, Hurerey und dergleichen, hat der weltliche Präsident, oder sein Substitut den Vortrag; hingegen in Sachen, welche das geistliche Departement betreffen, z. B. in Liturgien, Ehen geistlicher Personen, Besoldung Geistlicher und Kirchendiener, Begräbniß, Kirchen und Schulsachen, kleinen Kirchenbann, Kirchenbusse und andern ähnlichen Fällen, hat ein geistlicher Assessor den Vortrag. In gemeinschaftlichen Sachen, stets der Präsident, und

b) Auch dieser §. ist ganz in Polen gemacht.

und wird besonders das zuerst in Vortrag gebracht, was das Wohlseyn der Kirche am mehresten betrift.

14. Die Stimmen werden ordnungsmäßig gegeben, und der Präsident entscheidet *in casu paritatis Votorum.*

15. Alle rechtliche Handlungen, welche in der Seßion oder von den Commissärs unternommen werden, sind von den geschwornen Secretärs zu protocolliren; und von dem Vorsitzer und allen Assessoren zu unterschreiben und endlich im Archiv zu verwahren.

16. Alle Rechtssachen, welche der evangelischen augsburgischer Confeßion, oder der Reformirten besondere Einrichtungen allein betreffen, werden von ihrem Consistorio allein entschieden und besorget. Hieher gehöret:

§. 1. Die Kirchenzucht und geistliche Policey.

§. 2. Die Einrichtung des Gottesdienstes bey neuen Kirchen.

§. 3. Die Bestimmung und Anordnung der Salarien für die Geistlichen und Kirchenbedienten, bey neuen Kirchen.

§. 4. Rechtssachen der Schulen und Spitäler, die einer von beyden Gemeinden allein eigenthümlich zustehen.

§. 5. Einwilligung zu Erbauung neuer Kirchen.

§. 6. Einpfarrung oder besondere Abtheilung der Parochien.

§. 7.

§. 7. Localcommißionen und Expeditionen.

§. 8. Mit Zuziehung des Generalseniorats, Kirchenvisitationen in ihren Gemeinden zu veranstalten.

Alle diese Rechte können nicht anders als so ausgeübet werden, daß sie der Grundverfassung und Einrichtung der ganzen evangelisch-dißidentischen Kirche nicht widersprechen.

17. Einige Consistorialgeschäfte gehören sowohl für die Provinzialsynode oder deren engern Ausschuß, als auch für die Consistorien; andere aber sind der Synode allein vorbehalten. Zu erstern zählen wir überhaupt die völlige geistliche Gerichtsbarkeit und die genaue Besorgung und Vollziehung des dißidentisch-evangelischen Grundvertrags und Kirchenrechts, insbesondere aber und namentlich:

§. 1. Alle Ehesachen der evangelischen Dissidenten, ohne Ansehen des Standes. Kurz was die Errichtung, Fortsetzung und Trennung der Ehen betrift.

§. 2. Die Streitsachen zwischen beyden evangelischen Religionen, in Ansehung der Religionsübung an einem bestimmten Ort und die damit verknüpften Kirchengebäude, Schulen und andere Kirchengüter, oder auch geistliche Einkünfte.

§. 3. Die Untersuchung der evangelisch-dissidentischen Beschwerden wider die vorkommenden und fortgesetzten Bedruckungen von andern Religionsverwandten. So wie man hier-

durch

durch die gemeinschaftliche Hülfe den einzelnen Glaubensbrüdern wiederfahren lassen will; so will man andererseits dadurch ungegründeten Beschwerden und unnützen Processen vorkommen, welche den Frieden zwischen den Einwohnern des Vaterlandes stören könnten. Hierdurch wollen wir aber auch uns keiner Gerichtsbarkeit über andere Religionsverwandten anmassen.

§. 4. Alle Uebertretung der Kirchengesetze, Synodalschlüsse und Consistorial-Verordnungen, Ungehorsam wider die Vorgesetzten.

§. 5. Die Particulär-Streitigkeiten über die *Iura Stolae* werden auch in dem Consistorio entschieden.

§. 6. So beschließt auch das Consistorium über Dispensationen, Erlassung oder Veränderung der Kirchenstrafen; doch nicht derjenigen, so synodaliter auferleget worden.

§. 7. Die Verträge einzelner Mitglieder und ganzer Gemeinden in geistlichen und Kirchenrechtssachen; zu welchen die Consistorial-Bestätigung nöthig ist, z. B. Vertrag wegen der Simultaneen ꝛc.

§. 8. Annahme einzelner fremder Religionsverwandten.

§. 9. Begräbniß-Streitigkeiten.

§. 10. Besoldungen der Geistlichen, in soweit sie zwischen den zwo Gemeinden streitig sind.

§. 11. Streitigkeiten über die Patronatsrechte der Gemeinden.

§. 12.

§. 12. Streit über die Kirchengüter und ihre Berechnung.

§. 13. Ertheilung der Legitimationsbriefe.

§. 14. *Restitutiones in integrum in causa ecclesiastica.*

§. 15. Abgabe der Kapitalverbrecher, an den weltlichen Arm.

§. 16. Ueberhaupt alle liturgischen Anstalten der ganzen Provinz. *NB.* Die Streitigkeiten aber, welche unter den Lehrern wegen der Religionssachen entspringen, gehören für die Synode.

18. Die Provinzialsynode, oder der engere Ausschuß derselben, hat folgende Rechte vorzüglich:

§. 1. Alle Proceßsachen der ganzen dißidentischen Kirche als ein *Corpus* betrachtet.

§. 2. Was durch Appellationen und Remißionen von Provinzial-Consistorien an die Synode oder deren engern Ausschuß gebracht wird, als welches endlich ohne weitere Appellation in dieser höhern Instanz zu entscheiden ist.

§. 3. Berichtserstattung, Einsendung und Vorlegung der Acten von den Consistorien zu fordern. Solchen auch

§. 4. Commißionen zu ertheilen und das Verfahren vorzuschreiben.

§. 5. Streitigkeiten der Senioren oder Provinzial-Consistorien unter sich selbst, oder mit einzelnen Mitgliedern und Gemeinden auseinander zu setzen.

§. 6. Nothwendige und rechtmäßige Subordination und Policey in der ganzen Kirche nachdrücklich zu erhalten.

§. 7. Die Hauptkirchenstrafen aufzulegen, als: großen Kirchenbann, Remotion ansehnlicher Geistlichen, oder Degradation der Ordinirten.

§. 8. Wichtige Dispensationsfälle in Ehesachen, oder auch ausserordentliche Entscheidung in merkwürdigen Fällen, die in dem Rechtsbuche nicht ausdrücklich und besonders genannt sind. Ueberhaupt aber

§. 9. Alle Rechtssachen, die aus der Natur der höchsten Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen entspringen.

19. Dieweil auch zu fürchten ist, es möchte unter den Mitgliedern unserer Kirche bey vorkommenden Fällen ein Streit über die Competenz der Consistorien entspringen; so will man hiermit solchen zum voraus durch deutliche Vorschriften folgendermassen auseinander setzen:

§. 1. Ein jeder Geistlicher und Kirchenbedienter in hohen oder geringen Posten, stehet in Amtssachen und Geschäften der Kirche, ganz allein unter der Gerichtsbarkeit der Consistorien.

§. 2. Wer in den der Provinzial-Consistorien befindlichen Districten wohnt und ein Mitglied unserer Kirche ist, stehet unmittelbar unter dem Consistorio; doch werden hier die Herren Generalsenioren und Consistorialräthe, in sofern

etwas ihr Amt betrift, ausgenommen, als welche unmittelbar vor der Synode belangt werden müssen. So kann auch der Synodalausschuß in den ihm vorkommenden und ausschlüßig zukommenden im 18. Punkt benennten Rechten unmittelbar Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 3. In allen geistlichen Rechtssachen, welche in den Puncten 16, 17, und 18, benennet sind, stehet jedes Mitglied unserer Kirche, männlich und weiblich, vornehm und gering, mit Ausschluß aller andern geistlichen und weltlichen Gerichte, unter dem Consistorio. Keine Prorogation, oder Renunciation von den Consistorien an den weltlichen Richter kann hier gültig seyn, weil solche Abweichungen eine ganz andere Gattung der Rechtssachen betreffen und überhaupt unsere ganze Verfassung und Rechte angreifen. Vielmehr werden alle dergleichen vor andern incompetenten Gerichten von nun an diesfalls ergangene Handlungen für nichtig angesehen; in soweit sie unserer Einrichtung widersprechen.

Artikel 6.

Von den Senioren.

1. Da die tägliche Aufsicht über die Handlungen der Mitglieder ein unentbehrliches Mittel eines jeden Regiments ist; und alle evangelische Kirchen besondere Aufseher in Kir-

chensachen ernennet haben, auch das ganze Corps unserer dißidentischen Kirche nach der Staatsverfassung unsers Vaterlandes Personen haben muß, die stets vom ganzen Körper bevollmächtiget sind, um im Namen desselben aufzutreten und das Generalinteresse der ganzen Kirche besorgen zu können; auch vom Anfange der Reformation in Polen eingeführet worden, Seniores zu verordnen, welche als Vorgesetzte, die Kirchenaufsicht zu verwalten, befugt und verbunden sind; wie auch das ganze Corps der Dißidenten zu vertreten, und es bey den wieder hergestellten Rechten zu erhalten; so haben die Synoden einige Generalseniores in den Provinzen für nützlich und nothwendig zu ernennen erachtet, und daher,

2. Erwählen die Provinzialsynoden solche nach Mehrheit der Stimmen; doch so, daß nur solche Personen zu diesem wichtigen Posten gelangen, welche, ausser den gewöhnlichen Verdiensten und Wissenschaften, auch Stand, Würde, Ansehen, sowohl in der Kirche, als auch bey andern Mitbürgern und Auswärtigen haben; endlich auch Kenntnisse der polnischen Staatsrechte unserer geistlichen und weltlichen Verfassung besitzen. Denn sie sollen, vermöge ihres Amtes, die tägliche Triebfeder zum Besten der evangelisch-dißidentischen Kirche in allen rechtmäßigen Verhältnissen seyn.

3. Sie werden theils von dem ansehnlichen verdienstvollen und vermögenden Adel, theils

theils von den würdigsten, gelehrtesten und exemplarischen Priestern erwählet. a) Ihre Anzahl wird nach der Grösse der Provinz, Umständen und Interesse der Kirche auf den Provinzialsynoden bestimmt; und ob sie wohl Generalseniores unserer Kirche genennt werdeu, so verwalten sie doch ihr Amt nur in der Provinz, für welche sie erwählet worden. Es bleibet aber der Generalsynode unbenommen, nach Zeit und Umständen, auch Generalseniores aller dreyen Provinzen zu erwählen.

4. Niemand kann dahero zu diesem Amt gelangen, er muß denn nach den Rechten des Landes die Befugniße haben, dem ganzen Corps der Dißidenten nützlich seyn und solches repräsentiren können. So wie in einigen Stücken die weltlichen Generalseniores besondere Pflichten und Befugnisse, die geistliche Generalseniores wieder die ihrige nach ihrem Stande haben. Es sey dahero ferne von uns, bloß wegen des Titels und der Ehre, solche hohe Kirchenämter einzuführen, die ohne wahren Nutzen für die ganze evangelisch-dißidentische Kirche, nur in bloßen Titeln ihr Daseyn hätten.

 5. Wer

a) Dieser Vorzug des Adels und der Geistlichkeit hat dem Bürgerstand nicht gefallen wollen. Sogar einige Schneider in kleinen Städten bezeugten Lust, Generalsenioren zu werden. Wirklich haben sich einige Gemeinden diesfalls getrennet.

5. Wer ein Generalseniorat in unserer Kirche übernimmt, muß es lediglich aus christlicher und patriotischer Absicht thun: seine Kenntnisse und Kräfte zum wahren Besten der Kirche anzuwenden, und ihr Interesse fleißig und unentgeldlich gewissenhaft zu bewirken; sich auch darzu mit einem Eyde verbinden.

6. Die Aufsicht über die ganze evangelische Kirche in ihren Provinzen, ist den Generalsenioren geistlichen und weltlichen Standes übergeben; und unterhalten sie zu dem Ende unter sich eine stetige Correspondenz, um gleichförmig mit allem Fleiß das gemeinschaftliche Interesse der Kirche zu befördern.

7. Die Amtsgeschäfte der Herren Generalsenioren sind folgende:

§. 1. Sie haben in der Synode nach dem Director den Vorsitz und alle damit verknüpfte Rechte. Auf gleiche Weise gebühret ihnen auch die gesetzmäßige Direktion der Kirche, besonders in der Zwischenzeit der Synoden.

§. 2. Bey allen vorkommenden ausserordentlichen Fällen berathschlagen sie sich wegen der zu ergreifenden Maaßregeln, das Schädliche und Nachtheilige von der Kirche zu entfernen und das Gute und Nützliche zu bewirken.

§. 3. Sie haben die Befugniß Collecten auszuwirken, Vollmachten darzu zuertheilen, Correspondenz darüber zu führen, und solche an die Consistorien, oder Administratores der Kassen einschicken zu lassen.

§. 4.

§. 4. Sie können in dringenden Fällen Provinzialsynoden ansetzen und ausschreiben, und schicken die Cirkularien in die Distrikte.

§. 5. Sie führen in ihrem Namen die Processe, in Ansehung der Beeinträchtigung der dißidentischen Rechte und Freyheiten, und bevollmächtigen darzu den Mandatarium oder Plenipotentem.

§. 6. Sie haben überhaupt ein wachsames Auge, daß dem Kirchenrechte nachgelebet und Ordnung erhalten werde. Bey Beinträchtigungen übergeben sie die Gravamina an gehörigem Ort im Namen des ganzen Corps.

§. 7. Sie halten darauf, daß die ordentlichen freywilligen Beyträge der Mitglieder, durch die Kraisseniores eingesammlet, eingesendet und am gehörigen Ort davon Rechnung abgeleget werde.

§. 8. Nebst den darzu ernannten Deputirten von der Synode, revidiren sie die Rechnungen und befördern die ordnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen. Ueberhaupt aber haben sie die Aufsicht über die *pia corpora*.

§. 9. Sie halten Kirchen- und Schulvisitationen, und haben die Aufsicht über die Gymnasia und Alumnate.

§. 10. Sie haben die Befugniß, Bericht zu fordern von dem Zustand der Kasse, Einnahme und Ausgabe.

§. 11. Sie suchen überhaupt den Frieden sowohl unter den Mitgliedern der Kirche und

Gemeinden zu erhalten, als auch zwischen diesen und andern Mitbürgern; und wenn sie von Streitsachen benachrichtiget werden, oder Klagen bey ihnen einlaufen, suchen sie solche zu vergleichen und die Klagen beyzulegen. Jedoch werden sie alle diese Befugnisse, dem Kirchenrecht unbeschadet ausüben.

§. 12. Die oben benannte §. 5. 6. 7. gehören allein für die adelichen Seniores.

7. Insbesondere haben die geistlichen Seniores die Amtspflicht, daß sie:

§. 1. Der ganzen Geistlichkeit mit exemplarischem Lebenswandel vorgehen.

§. 2. Genaue Aufsicht über die Beförderung und Erhaltung der Sitten geistlicher und weltlicher Glieder in den Districten, welchen sie vorgesetzet sind haben,

§. 3. Ein Hauptgeschäfte ist es, daß sie die ordnungsmäßige und übereinstimmende Beobachtung des Gottesdienstes besorgen.

§. 4. Die geistlichen Generalseniores und Conseniores haben das Recht, den erwählten Geistlichen zu examiniren; doch muß er sich nach dem Examine mit seinem Zeugniß beym Consistorio melden, damit auch solches, wenn es nicht wider seine Person, oder Lebenswandel was nachtheiliges weiß, ihm darüber ein Zeugniß gebe, nach welchem ihn alsdann, wenn eine rechtmäßige Wahl vorgegangen, der geistliche Senior ordiniren kann.

§. 5.

§. 5. Sie installiren den neuen Priester.

§. 6. Eröfnen dem von dem Consistorio ernannten Candidaten die Kanzel, besonders zur Probepredigt.

§. 7. Setzen den neuen Priester mit den Erben des vorigen Priesters in wirthschaftlichen Sachen, oder restirenden Einkünften, oder auch wegen des Gnadenjahrs auseinander.

§. 8. Haben die Censur der zu druckenden Predigten und Religionsschriften, damit darein nichts fliesse, was Uneinigkeit, Streit, oder Aergerniß verursachen kann, oder durch die Gesetze verboten ist, oder der Lehre zuwider.

§. 9. Bey allen diesen aber haben sie keine geistliche Gerichtsbarkeit. Sie können weder nach Willkühr strafen, noch Strafen erlassen. Denn diese Befugnisse sind allein den Consistorien vorbehalten.

Artikel 7.

Von den Kraissenioren.

Da die Generalseniores nicht in allen Kraisen auf die Handlungen der Mitglieder tägliche Aufsicht haben können, so hat es die Synode für nützlich und nothwendig erachtet, in jedem Kraise darzu Kraisseniores von allen dreyen Ständen zu verordnen, deren Befugnisse folgende sind:

§. 1. Sie haben in ihren Kraisen, bey den Kraisconventen, Vorsitz und alle damit verbun-

dene Rechte, und sind in jedem Kraise ein Kraissenior vom Ritterstande, einer von der Geistlichkeit und einer vom Civilstande, welche auf dem Kraisconvent durch die Mehrheit der Stimmen erwählt und auf den Provinzialsynoden in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 2. Sie halten auf die Vollstreckung des Kirchenrechts, und alle Synodalverfügungen und Bescheide, gute Ordnung und sittlichen Wandel.

§. 3. Sie machen die Synodalschlüsse, Cirkularien und Verordnungen in ihrem Kraise bekannt und bewirken die Vollstreckung derselben.

§. 4. Sie sind den Generalsenioribus und Consistorien subordiniret, und erstatten ihnen die gehörigen Berichte, was in ihren Kraisen gesetzwidriges vorgeht.

§. 5. Sie verrichten, vermöge Auftrag der Consistorien, die Localcommissionen, und untersuchen die Zwistigkeiten bey den Gemeinden, Predigern und Kirchenältesten Entscheiden die kleinen Streitigkeiten als Commissarien und senden die Commißionsakten an die Consistorien ein; halten auch, laut Aufträgen, Kirchen- und Schulvisitationen.

§. 6. Sie sammlen die ordentlichen freywilligen Beyträge ein, und senden solche nebst den Berechnungen an die Consistorien.

§. 7. Suchen Frieden und Einigkeit zwischen den Gemeinden, Priestern und mit den

an-

andern Mitbürgern des Landes zu erhalten, legen kleine Zwistigkeiten und Uneinigkeiten bey, und befördern gute Ordnung und Sitten, administriren mit die Kraiskassen, und tragen die Desideria ihres Kraises auf den Synoden vor.

§. 8. Ihnen sind auch zuständig 1. Bericht ans Consistorium wegen des Abganges der Geistlichen und Kirchendiener. 2. Die Installation der neuen Priester. 3. Versorgungen der vacanten Kirchen einstweilen mit Diakonen, oder benachbarten Priestern.

Vierte Abtheilung.

Von den Kirchengesetzen selbst.

Nachdem bisher überhaupt die Kirchenverfassung benennet und die Personen rechtlich bestimmt sind, welche das Regiment in der evangelisch-dißidentischen Kirche führen, so erkläret das Gesetzbuch die Ausflüsse der Regierung, das sind: die Kirchengesetze, Aufsicht und Vollstreckung der Rechte.

Artikel 1.

Kirchengesetze.

Wenn wir die Vorschriften, welche unsere evangelische dißidentische Kirche ihren Mitgliedern

dern mit Nachdruck verbindlich macht, Kirchengesetze nennen, so geschieht dieses nicht um deswillen, als wenn sich unsere Kirche einer souverainen gesetzgeberischen und weltlichen Gewalt anmassen wollte; sondern zu dem Ende, damit die evangelischen dißidentischen Gemeinden, vermög der ihnen durch die Staatsgrundsätze in Polen ertheilten öffentlichen Collegialrechte zum Besten des Staats und unserer kirchlichen Verfassung ordnungsmäßig gelenket werden.

Artikel 2.

Göttliche und menschliche Gesetze.

In Ansehung des Ursprungs sind unsere Kirchengesetze theils göttliche, theils menschliche, oder von uns durch Verabredung angenommene Vorschriften. Erstere sind theils natürliche, in soweit sie aus der Natur und dem Wesen des Menschen, wie auch der geistlichen Collegien fließen; theils geoffenbarte Kirchenrechte, oder solche, die Gott in der heiligen Schrift uns vorgeschrieben hat, und von unserer Kirche, nach genommener Verabredung, ausgeleget worden. Einige von beyden sind nothwendig, andere nicht. Erstere leiden keine Veränderung, letztere aber können bey veränderten Umständen auch abgeändert werden.

Artikel 3.

Gesetzgeber in unserer Kirche.

Vermöge unserer rechtmäßigen Verfassung, giebt sich die evangelisch-dißidentische Kirche durch die Synoden ihre eigenen Kirchengesetze und Ordnungen.

Artikel 4.

Bey einzelnen Gemeinden.

Jede einzelne Gemeinde kann in den sie allein betreffenden Privatsachen sich selbst Statuten geben, nur dürfen diese, der ganzen Verfassung unserer Kirche nicht widersprechen; als in welchem Falle sie *ipso Iure* nichtig sind, und weder gegenwärtig noch zukünftig, gerichtlich oder aussergerichtlich, zum Recht angeführt werden können. Aus diesen Ursachen wird allhier ausdrücklich verordnet, daß alle Statuten einzelner Gemeinden bey der Synode zur Bestätigung eingesendet werden müssen. Damit man auch keine Neuerungen und Abänderungen befürchten dürfe, so wird hierdurch zugleich verordnet, daß eine neue Statute, die nicht confirmiret worden, ungültig seyn soll.

Artikel 5.

Promulgation.

Die Promulgation geschieht durch die Kraisseniorен in jedem Distrikt. Man lässet die

die Gesetze schriftlich und deutlich an den gewöhnlichen Orten bekannt machen und zum Druck befördern. Ein ieder, welcher durch diese Gesetze, Rechte oder Verbindlichkeiten bekommt, muß solches wissen, und deswegen muß die Promulgation dergestalt eingerichtet werden, daß ein jedes Mitglied der Gemeinde solche erfahren kann. Niemand darf sich alsdann mit der Unwissenheit entschuldigen; und der Priester des Orts muß den einfältigen Gliedern der Gemeinde auf Verlangen das sie betreffende Kirchengesetz auslegen.

Artikel 6.

Gegenstand der Kirchengesetze.

Da die Absicht der Kirche, Gottesdienst und ordnungsmäßiges Kirchenrecht ist, so lassen sich überhaupt zwey allgemeine Gegenstände unserer Kirchengesetze denken. Die erstere Art betrift den unmittelbaren Gottesdienst, als wohin die Glaubenslehren, Liturgie, Rechte und Pflichten der Priester und geistliche Obliegenheiten aller Kirchenglieder gehören; die zweyte Art der Kirchengesetze betrift die Ausflüsse des Kirchenregiments, die Kirchenpolicey und gute Ordnung, sowohl in Amtsgeschäften, als auch unter den Gliedern, in Privatverhältnissen, die Kirchengüter, Justizsachen und andere Gegenstände.

Weil die Kirche eine Verknüpfung der Menschen und in der Staatsverfassung befindlich ist, so kann es nicht anders geschehen, als daß einige vor sich betrachtet, weltliche Gegenstände in den Kirchengesetzen bestimmet werden müssen, sobald sie einen nähern oder entferntern Einfluß in den Gottesdienst oder das rechtmäßige Kirchenregiment haben. Die Staatsgrundgesetze, welche Gottesdienst und öffentliche Kirchenverfassung ertheilen, geben auch stillschweigend die Befugniß, diese verhältnißmäßigen Mittel anzuwenden; und alle Kirchengesetzbücher beweisen dieses sehr ausführlich.

Artikel 7.

Insbesondere in Kirchen-Justizsachen.

Gesetze in Kirchen-Justizsachen betreffen theils, das Mein und Dein, oder die streitigen Rechte einzelner Mitglieder in der Kirche; theils reden sie von strafbaren Handlungen, welche wider die Uebertreter geahndet werden müssen. Erstere werden geistliche Privatgesetze, letztere aber Strafgesetze der Kirche genennet. Erstere betreffen vorzüglich das Interesse einzelner Glieder; letztere sind vornehmlich wegen des gemeinschaftlichen Wohlseyns der Kirche eingeführet.

Artikel 8.

Von Kirchenstrafen.

1. Obgleich die Religion keine Zwangsmittel zu ihren Absichten verwendet, so fordert dennoch die Kirche, in soweit man sie als eine Gesellschaft betrachtet, wo einige Subordination nothwendig ist, einige Strafmittel, welche den Mitgliedern alsdann Bewegungsgründe geben müssen, wenn sie den gütlichen Anlockungen und Vortheilen der Religion und Kirchenordnung nicht von selbst Folge leisten wollen.

2. Kirchenstrafen sind Uebel, welche den Mitgliedern deswegen zugefüget werden, weil sie aus Bosheit oder grober Nachläßigkeit die Kirchengesetze übertreten haben.

3. Schon eine jede böse Handlung führt ihre natürliche Strafe bey sich, und böse Menschen strafen sich seldst. Gott drohet und vollstreckt seine Strafmittel, bald oder spät; aber er giebt der Kirche auch das Strafrecht, um gute Ordnung zu erhalten. Die dißidentisch-evangelische Kirche läßt die Strafen in der Synode bestimmen und durch die Consistorien vollstrecken.

4. Ohne Zwang läßt sich keine Strafe denken. Aber diese Zwangsmittel dürfen der Absicht und dem Wohlstande der Kirche nicht widersprechen. Deswegen werden auch große Verbrecher, welche mit Lebensstrafen zu bele-

gen

gen sind, dem weltlichen Richter zur Untersuchung oder Vollstreckung überliefert.

5. Es verstehet sich von selbst, daß man die Grösse der Strafe nach der Grösse des Verbrechens abmessen muß; und daß die Grösse der Uebelthat nach der Menge böser Folgen, boshaften Willens, nach der Wichtigkeit des beleidigten Gegenstandes, und endlich auch, nach der Grösse der Verbindlichkeit, zu beurtheilen ist. Kurz, auf alles dieses zugleich ist bey Bestimmung der Strafen zu sehen. Weil aber die Kirche sich nicht allein wider böse Mitglieder vertheidigen, sondern auch vornehmlich den übertretenten Bruder bessern will, so muß man Kirchenstrafen auf die Besserung lenken.

6. Einige Uebel sind nur für den eine Strafe, welcher ein Mitglied der Kirche bleiben will. Andere Uebel verfolgen, nach unserer rechtmäßigen Kirchenverfassung, auch den Uebelthäter, welchem es gleichgültig ist, ob er als ein Mitglied der Kirche betrachtet wird oder nicht.

7. Gattungen der Kirchenstrafen, welche allen Mitgliedern der Kirche wiederfahren können, sind öffentliche Abbitte vor Gericht, öffentliche Verweise, Nichtigkeit der Handlungen, Verlust der Kirchenrechte und deren Vortheile, Versagung der Liturgie bey Ehrentagen, oder

ben Begräbnissen, (großer a) und kleiner Kirchenbann) ein erträgliches Gefängniß, und bey der bösen Jugend, oder gottlosen Hausgesinde ist es frey, den Aeltern, Vorgesetzten, oder Hausherrschaft durch gemäßigte Privatzüchtigung, dem Bösen zu steuren, und die Untergebenen zu bessern.

8. Die Kirchenbusse ist öffentlich bey der Gemeine zu leisten, wo das Böse begangen ist. 1 Timoth. 5.

9. Die besondern Strafen der Kirchenbedienten, welche ihr wichtiges Amt beschimpfen, sind: Suspension, Versetzung an geringere Kirchenstellen, einstweilige Einziehung eines Theils der Einkünfte, Remotion, und endlich Degradation.

10. Es ist nicht gut, wenn man mit einer Uebelthat nur eine bestimmte Art der Strafen allein verknüpft. Die Erfahrung zeigt, daß nicht alle Menschen auf gleiche Art sich vor einerley Strafe fürchten; und bey Auferlegung der Strafe findet man, daß einerley Missethäter, den Umständen nach, bisweilen mehr, bisweilen weniger Strafe verdienen. Eine nothwendige, aber auch schädliche Folge hieraus ist, daß ein Richter durch solche Strafgesetze oft genöthiget wird, einen Uebertreter, wie den andern

a) Dieser Parenthese wegen war ich sehr unschlüssig, aber die Generalsynode hat diese alten Kirchenstrafen beybehalten.

dern zu strafen; mithin einem zu viel, dem andern zu wenig thun muß. Und die Gesetze, welche das Böse den Graden nach bestrafen sollen, werden oft bey der Praxis ungerecht. Entfernet sey aus unsern Rechtsbüchern und Consistorien: *Summum Ius summa Iniuria.* Dahero erachten wir für besser, die Kirchenstrafen nur überhaupt zu bestimmen; die Richter müssen sie nach den Umständen den Uebertretern mehr, oder weniger zufügen, und die Mitglieder haben hinreichende Bewegungsgründe, das Böse zu unterlassen, weil sie allemal eine Strafe fürchten müssen, die ihnen ein Uebel zufügt, das sie am mehresten verabscheuen.

11. Bey den Mitgliedern, die in ihrem Amt oder Stand eben kein nahmhaftes Verbrechen begehen, sondern nur sonst ein unordentliches Leben führen, werden die Grade der Ermahnung angewendet; und wenn diese nichts fruchten, muß die Sache an das Consistorium gebracht werden, welches Termine zur Besserung setzt und alsdann verhältnißmäßig straft.

Artikel 9.

Allgemeine Gesetze.

Ordentlicher Weise werden durch unsere Kirchengesetze alle Mitglieder unserer evangelisch-dißidentischen Kirche verbunden. Ordnung und kirchliche Subordination müssen allgemein seyn. Ob nun aber gleich die Personen, wel-

che nicht zu unserer Kirche gehören, unsern besondern Gesetzen nicht subordinirt sind, so kann es doch Fälle geben, wo ihnen auch unsere Gesetze zu statten kommen, und sie sich denselben freywillig unterwerfen, z. B. wenn sie eines von unsern Mitgliedern vor unsern Consistorien belangen, wenn sie als beytretende Litisconsorten vor unsern geistlichen Gerichten stehen, oder eines von unsern Mitgliedern nach Erbrecht oder Litisdenunciation und dergleichen vorstellen und als *pars minor* oder *accessoria* zu betrachten sind.

Artikel 10.

Gesetze, die Ausnahme machen.

Eben die Subordination, welche allen Gliedern unserer Kirche Gesetze vorschreibt, eben diese macht auch bisweilen eine rechtmäßige Ausnahme, in soweit das gemeinschaftliche Wohlseyn solches erfordert oder zuläßt. Hieraus sollen die Privilegien, Dispensationen, Abolitionen oder Erlassung der Strafen, Rescripte, Befehle und Restitutionen beurtheilet werden.

Artikel 11.

Von Privilegien.

1. Privilegien sind Vorrechte, welche einigen Mitgliedern unserer Kirche vor andern Mitgliedern vorzüglich zukommen, dergestalt, daß

daß sie solche in allen ähnlichen Fällen mehrmahlen nutzen und für sich anführen können. Sie entspringen vornehmlich daher, weil die bey uns eingeführte gesellschaftliche Subordination verlangt, daß man unter den Mitgliedern gewissermassen das Gleichgewicht aufhebt.

2. Es ist ein sehr altes Kirchenrecht, welches dem, der Kirchenordnung vorschreiben kann, auch zugleich die Befugniß ertheilt, Ausnahmen zu machen, wenn das Wohlseyn der Kirche solches erfordert. In unserer evangelischen dißidentischen Kirche kommt dieses Recht der Synode zu; und diese kann Commißionsweise durch die Consistorien diese Rechte ausüben lassen.

3. Wider das Wohlseyn des Staats, der Kirche und ihrer Grundverfassung, wider die Rechte der Unschuldigen, oder zum Nachtheil desjenigen, der bereits wohl erworbene und unwiderrufliche Befugnisse besitzt, kann kein Vorrecht ertheilet werden.

4. Einige Privilegien sind dingliche, weil sie den Sachen beygelegt werden, z. B. der Kirche, Schulen, Kirchenkassen, Allmosengeldern, Hospitälern und überhaupt allen *piis Corporibus*.

5. Andere haften an einer Person, oder ganzen Gesellschaft nnd Familie.

6. Die Privilegien sind theils in den Gesetzen ausgedrückt; theils auch nicht. Nämlich, wenn eine besondere oder unvermuthete,

lezeit aber gerechte Sache das Vorrecht veranlasset.

7. Generalprivilegien werden einer bestimmten Art der Mitglieder in unserer Kirche beygeleget. Sie gründen sich auf Amt und Stand; und vornehmlich gehören hierher die Vorrechte der Senioren, Synodal- und Consistorial-Assessoren und Räthe, der Priester, der Armen, Witwen und Waisen, der Studirenden und dergleichen.

8. Einige Privilegien oder Vorrechte werden auf Lebenslang, andere auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt.

9 Es giebt zwar Privilegien, die gegen Entgeldung können gegeben werden, z. B. Verlags- und Druckrecht der Gesangbücher und Kirchenagenden; niemals aber kann ein Privilegirter das Privilegium, welches mit dem Geistlichen- oder Kirchenamt verknüpft ist, verkaufen.

10. Rechtmäßig erworbene Privilegien oder Vorrechte müssen auch der privilegirten Person zu gut kommen und von solcher genutzt werden können. Andere Mitglieder sind zu deren Beobachtung verbunden, sie dürfen nichts darwider vornehmen, ja selbst derjenige, der gleiche Privilegien hat, darf sich keiner disfalsigen Vorrechte anmassen. Die Obrigkeit und die Senioren sind angewiesen, einen jeden bey seinen Privilegien zu schützen, so wie alle gerichtliche und aussergerichtliche Handlungen, die den Privile-

vilegien widersprechen, eben die Nichtigkeit, wie die gesetzwidrigen Thaten haben. Nur muß ein privilegirtes Mitglied die Grenzen nicht überschreiten oder die Vorrechte mißbrauchen; denn in Ueberschreitungsfällen und Mißbräuchen handelt man auch nichtig und macht sich strafbar.

11. Der Verlust der Privilegien kann mit Willen oder Widerwillen geschehen.

12. Mit Willen kann man den Privilegien entsagen, wenn sie nur allein zum Privatinteresse des Privilegirten bestimmt sind. Sobald aber die Entsagung die ganze Kirchenverfassung betrift, sobald muß sie gerichtlich geschehen; und überhaupt darf ein geistlicher oder weltlicher Kirchenbeamter nicht die Privilegien abgeben, die mit seinem Amt nothwendig verknüpft sind. Auch der Verkauf und Ceßion der Privilegien ist nicht anders zuläßig, als wenn die evangelisch dißidentische Kirche dadurch nicht beschädiget wird.

13. Wider Willen geht ein Privilegium verlohren, durch den Tod, Verlust des Kirchenamts, grossen Kirchenbann, Mißbrauch, Beschädigung, die aus den Privilegien selbst zum Nachtheil der Kirche entspringt; Widerruf des bittweise ertheilten Privilegiums, Verlauf der Zeit und in andern ähnlichen Fällen.

14. Da derjenige, der Privilegien geben kann, auch solche aus gerechten Gründen zu widerrufen befugt ist, so kommt dieses Recht auch

lerdings der Synode zu, und diese kann durch die Consistorien untersuchen und entscheiden lassen, ob und wie in vorkommenden Fällen ein Mitglied wegen des Verlustes eines Privilegii entschädiget werden muß? Denn auch hier muß Gerechtigkeit und Billigkeit das Urtheil sprechen.

15. Damit man wegen der vorkommenden besondern Privilegien sichere Nachricht bekomme, auch den Uneinigkeiten und Prozessen in Zeiten vorgebeugt werde, als verordnen wir hiermit, daß binnen Jahresfrist ein jeder, welcher besondere Kirchen Privilegia zu haben vorgiebt, solche in unsern Consistorien, bey Verlust des Rechts nahmhaft mache.

Artikel 12.

Von Dispensationen.

1. Die Dispensation erlaubt einem Mitglied für dieses mal und also nur in einem einzelnen Falle, wider die Kirchengesetze ungestraft handeln zu können. Es ist auch erlaubt, eine bestimmte Dispensationssumme zum Besten der Kasse einzufordern.

2. Wider ausdrückliche Gesetze Gottes, des Staats und unserer Kirchenverfassung, kann nicht dispensiret werden; und wo dergleichen dereinst vorkommen sollte, ist die Dispensation nichtig. Ueberhaupt muß eine gerechte und vernüftigen Ursache der Dispensation vorhanden seyn.

3. Die

3. Die Consistorien haben allein das Recht, nach diesem Gesetzbuch zu dispensiren, von der Synode erhalten. Doch müssen sie dafür sorgen, daß nicht durch öftere Dispensationen das Kirchenrecht selbst entkräftet und in Verachtung gesetzt werde.

4 In wichtigen und ungewöhnlichen Fällen, oder wenn die Sache die Grundverfassung, oder die Senioren und Assessoren der Synoden und Consistorien betrift, kann nur allein die Synode dispensiren.

Artikel 13.

Von Abolitionen und Erlassungen.

Aus gleichen Gründen sind die Abolitionen und Erlassungen der Strafen in geistlichen Sachen zu beurtheilen. Doch kann bisweilen die Strafe einer geschehenen Uebertretung gegen Genugthuung weit eher erlassen werden, als wenn man solche vorher erlaubt hätte. Auch hierbey sollen unsere Consistorien sich erinnern, daß viele Erlassungen das Gesetzbuch verächtlich machen und das Böse zur Nachahmung verleiten.

Artikel 14.

Von Rescripten.

1. Rescripte sind schriftliche Befehle oder Nachrichten, welche die Synoden oder Consistorien an die ihnen subordinirten Gemeinden oder

einzelne Personen, in Form einer Zuschrift ergehen lassen.

2. Sie können sowohl aus eigenem Entschluß, als auch auf Anhalten des Supplicanten oder derjenigen, die um Verhaltungsbefehle nachsuchen, nicht nur in Justizfällen, sondern auch in andern Kirchen-Regimentssachen ertheilt werden.

3. Niemals dürfen sie dem gemeinschaftlichen Wohlseyn des Staats, oder der evangelisch dißidentischen Kirche widersprechen, oder einzelnen Gemeinden und Mitgliedern, ohne triftige Ursachen, ihre unläugbare Befugniße entziehen.

4. Damit sie keinen Schaden wirken, sind sie nicht ohne vorhergegangene Berathschlagung auszufertigen. Man muß daher auch oft Berichtserstattung fordern, wenn der Supplicant eine Begebenheit anbringt, von deren Wahrheit man nicht zugleich versichert ist.

5. Es ist dem Interessenten erlaubt, wider schädliche Rescripte geziemende Vorstellungen zu machen, oder die unwahrhaften Vorspiegelungen der Supplicanten zu entdecken. Denn ein aus unläugbarem Unrecht entsprungenes Rescript ist nichtig.

6. Die *Exceptio sub et Obreptionis*, soll also zwar nach unsern Rechten noch immer statt finden, aber wer sie mißbraucht, verfällt in die Gerichtskosten und unausbleibliche Geldstrafe.

7. Die

7. Die äusserliche Form der Rescripten ahmet dem Briefe nach; bey welchem, ausser der namentlichen Anrede und Aufschrift dessen, an den das Rescript gerichtet wird, auch zugleich Jahr und Tag, Ort, Siegel und eigenhändige Namensunterschrift des Präsidenten der Synode oder des Consistorii vorhanden seyn muß.

8. Das kanonische Recht giebt viele Entscheidungen in Fällen, wo der Rescribens eher verstirbt, als die Rescripte befolget worden. Weil aber bey uns alle Rescripte kollegialisch verfertiget werden und eine Gesellschaft nicht stirbt, so können wir viele Weitläuftigkeiten des kanonischen Rechts entbehren.

Artikel 15.

Von Bescheiden und Resolutionen.

Man muß die Rescripte nicht mit den Bescheiden (*Decretis*) verwechseln. Ein Bescheid kann wohl in Form eines Rescripts verfertiget seyn, aber eigentlich ist ein Bescheid nichts anders: als ein Ausspruch des Richters, in welchem er die an ihn gebrachten Streitsachen ganz oder nur zum Theil auseinander setzet. Am besten ist es, wenn die Consistorien bey Abfassung der Bescheide im Ton eines entscheidenden Richters sprechen. Sie müssen zwar auch oft in unstreitigen Gerichtssachen oder zur Lenkung des Processes ihren Ausspruch geben; aber das sind nur eigentliche Resolutionen oder Concessio-

sionen, oder auch Befehle, welche zur Handhabung der Gerichtsbarkeit ertheilet werden, z. B. ob man die von dem Kläger gesuchte Citation beschließt oder das Ansuchen verwirft, oder ob man die gesuchte Resolution verstattet und vergleichet.

Artikel 16.

Von Restitutionen.

1. Sollte ein Mitglied der evangelisch-dißidentischen Kirche durch boshaften Betrug, Uebereilung, Zwang, gerechte Unwissenheit, Armuth und Jugend, zu einem rechtlichen Geschäfte in Kirchensachen verleitet und zugleich merklich beschädiget worden seyn, so kann es bey den Consistorien um Restitution nachsuchen und man wird diese ertheilen, wenn es die Gerechtigkeit, Billigkeit und Gründe unseres Kirchenregiments gestatten. Die Gesetze, welche zum Schutz des Schwachen und Unschuldigen gegeben sind, dürfen ihn nicht beschweren.

2. Man kann nicht nur als Kläger, sondern auch als Beklagter, um Restitution nachsuchen. Die Consistorien stellen deswegen ein kurzes Verfahren an, und wenn wirkliche Beschädigung, nebst der Restitutionsursache bewiesen ist, welches leicht geschehen kann, so wird der Supplicant durch gerichtlichen Ausspruch in den Zustand zurückgesetzt, in welchem er vor der Läsion war.

3. Alles dieses setzt freylich zum voraus, daß Betrug und Verbrechen diese Rechtswohlthat nicht anders, als nur in den wichtigsten Besserungsfällen verdienen.

4. Die römischen und kanonischen Rechtsbücher bestimmen eine Zeit von 4 Jahren, binnen welcher die Restitution gesucht werden muß. Weil aber Unglück und Bosheit oft noch weit längere Folgen wirken, so verordnen wir hierdurch, daß ein beschädigter Theil, sobald es ihm möglich ist, um Restitution nachsuchen müsse; daß er aber auch dieses noch nach Verlauf von 4 Jahren thun könne, wenn er beweisen kann, daß er, ohne sein Verschulden, so lange verzögert hat.

5. Die wichtigsten Verträge und Kirchenrechtsgeschäfte werden, bey Strafe der Nichtigkeit, in Consistorien besorgt, und da man von Gerichtswegen alle Beschädigungen entfernt, so kann die Restitution selten vorkommen.

Artikel 17.

Von Regiments- und Gerichtsbefehlen.

1. Sowohl die Senioren, als auch Commissarien der Synoden und Consistorien, sind befugt, in Sachen, die zu den ihnen übertragenen Departements gehören, Befehle und Verordnungen an die subordinirten Personen und Gemeinden ergehen zu lassen. Sie betreffen theils nur vorkommende Fälle, theils aber können

nen sie auch auf mehrere ähnliche Handlungen gezogen werden. Besonders wenn man sie in Sachen ertheilt, die zur fortdauernden Ordnung und Glückseligkeit der evangelischen Dißidenten gehören; denn ein Senior muß für die regelmäßige Einrichtung sorgen.

2. Sollte ein Senior noch vor Vollstreckung seines Befehls versterben, oder sonst sein Amt verliehren, so bleibt die Sache bis auf neuere Befehle einstweilen suspendiret; es wäre denn, daß sie unverzögerliche Vollstreckung wegen des gemeinschaftlichen Interesse erforderte.

Artikel 18.

Von Gewohnheitsrechten.

1. Gewohnheitsrechte, Herkommen, oder ungeschriebene Gesetze, alles dieses sind Gebräuche, die unter den Mitgliedern nach und nach rechtlichen und gesetzlichen Nachdruck bekommen haben.

2. Die Gewohnheit muß mit der Mode aus einerley Grundsatz beurtheilet werden; sie kann sehr gut, aber auch sehr schädlich seyn.

3. Deswegen sollen alle Seelsorger und Vorsteher der Gemeinden binnen Frist eines Jahres ihre geistlichen Rechtsgewohnheiten bey der Synode schriftlich einbringen. Man wird ihre Gerechtigkeit, Güte, Brauchbarkeit und Uebereinstimmung mit gegenwärtigem Rechtsbuch fleißig untersuchen, und die geprüften guten

ten Gesetze als genauere und nutzbare Bestimmungen dem Rechtsbuch oder den Statuten der Gemeinde beyfügen und die Consistorien anweisen, daß sie in vorkommenden Fällen darnach sprechen.

4. Würde aber die Synode die Rechtsgewohnheiten für schädlich oder unbrauchbar erkennen, so sollen solche bey Strafe unterbleiben und weder gerichtlich noch aussergerichtlich zum Recht angeführet werden.

5. Eben dieses ist auch von den zukünftigen und neueren Gebräuchen zu sagen. Sie gelten nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Synode. Gewißheit, Dauer, Ordnung, Einförmigkeit, Verhütung des Mißbrauchs und schädlicher Cabbale; alles dieses sind Ursachen, weswegen man die Gewohnheitsrechte einschränken muß. Die Erfahrung zeigt, und wir sagen es hierdurch, daß die veränderlichen Rechtsgebräuche die grössesten Feinde der besten Gesetzbücher und guter Ordnungen sind.

6. Man glaube ja nicht, daß wir hierdurch schlechterdings ein Gesetzbuch wider die Sitten und Genie unserer evangelischen Mitbrüder geben wollen. Die Religion sucht böse Sitten, und verderbtes Genie eben so zu bessern, als sie gute Sitten und rechtmäßige Denkungsart ganzer Nationen unterstützt. Deswegen verordnen wir ausdrücklich, daß Consistorien, Senioren, Seelensorger und Vorsteher der Gemeinden ihre vernünftigen Berichte diesfalls er-

stat-

ſtatten können, und die Synode wird ſie bemerken, in ſoweit ſolche etwas zum wahren Beſten unſerer Kirche beytragen.

7. Es fallen alſo auch hier ſehr viele Weiterungen hinweg, welche durch die Geſetze über Gewohnheitsrechte in andern Geſetzbüchern und Gerichten veranlaßt worden.

Fünfte Abtheilung.

Von Kirchenaufſicht und Viſitationen.

Artikel I.

Nothwendigkeit der Kirchenaufſicht.

Man muß den jedesmaligen Zuſtand der Kirche und ihrer Mitglieder kennen, wenn man das Regiment mit Gewißheit führen will. Man muß wiſſen, ob die geiſtlichen und weltlichen Kirchenbeamten, desgleichen die ſubordinirten Mitglieder die Pflichten beobachten. Man muß die Hinderniſſe und ſchädlichen Umſtände entdecken, verbeſſern, und das Gute, da, wo es erforderlich iſt, unterſtützen. Alles dieſes macht die Kirchenaufſicht nothwendig.

Artikel 2.
Aufseher.

Die Synode giebt die hierher gehörigen Gesetze und Ordnungen; sie läßt aber die Aufsicht durch die Senioren ausüben, und diesfalls von solchen Bericht erstatten. Die Generalsenioren haben in der ganzen evangelischen dißidentischen Kirche die Aufsicht; den Kraissenioren kommt in ihren Bezirken dieses Recht zu; und in jeder Gemeinde muß der Priester mit einigen weltlichen aber tugendhaften Mitgliedern die Sitten der Gemeinde beobachten. Alle Aufseher sind mit Ansehen zu unterstüzen, und müssen von ihrem Amt Bericht erstatten. In ordentlichen Fällen wird der Bericht bey jedesmaliger Synodalseßion abgestattet; in ausserordentlichen Fällen, oder auf Erforderung berichten es die Senioren an das Consistorium.

Artikel 3.
Kirchenvisitation.

Die Grundlage einer thätigen und absichtsmäßigen Kirchenaufsicht ist die Kirchenvisitation. Sie ist schon bey den ersten Christen gebräuchlich gewesen, und hat sich bis jetzt in nothwendigem und nützlichem Gebrauch erhalten. Sie ist auch deswegen ein unzertrennliches *Annexum exercitii religionis*.

Artikel 4.

Arten der Kirchenvisitation.

Es giebt General- Krais- und Localvisitationen. Erstere werden von den Generalsenioren, die zweiten von den Kraissenioren, und die dritten von den Vorstehern in der Gemeinde veranstaltet. Die General-Visitationen werden in jeder Provinz alle fünf Jahre gehalten; die Kraisvisitationen alle zwey Jahre; und die Localvisitation muß jedes Jahr einmal, aber zu gesetzter Zeit geschehen. Wenn ausserordentliche Fälle vorkommen sollten, wird auch eine ausserordentliche Kirchenvisitation von der Synode oder den Consistorien beschlossen und angestellet werden.

Artikel 5.

Visitationsamt der Senioren.

Die Senioren und Visitatoren haben folgende Amtspflicht bey jedesmaliger Visitation zu beobachten:

1. Die Visitation wird vier Wochen vorher der Gemeinde oder dem Distrikt durch Circularien angezeigt.

2. Am Tage der Visitation und nach gehaltenem Gottesdienst werden die Kirchenbeamten in Untersuchung genommen, alsdann die Mitglieder der Gemeinde, hierauf die Kirchengüter und endlich das Verhältniß mit andern

Per-

Personen, welche nicht zur evangelisch-dißidentischen Gemeinde gehören.

3. Bey General- und Kraisuntersuchung der Pfarrer und Seelsorger ist zu forschen, ob sie mit guten Sitten der Gemeinde vorgehen, wie sie sich zu Hause und in der Versammlung verhalten, ob sie ihre Amtspflicht gehörig befolgen; wie ihre Wissenschaft und Kenntnisse der Gottesgelahrtheit beschaffen sind; ob sie die Mitglieder durch guten Vortrag unterrichten; ob sie die reine, christliche Lehre nach unsern Glaubensgrundsätzen gehörig vortragen; ob sie Vocations- Präsentations- und Ordinationsscheine vorzeigen können, und wie, auch wann sie ins Amt gekommen sind; wie sie mit der Gemeinde oder benachbarten Einwohnern und Geistlichen im Verhältniß stehen; wie viel Einkünfte sie jährlich von ihrem Amt einziehen, ob sie solche gehörig und zeitig erhalten, und dergleichen.

4. Die Schulen werden durch Examen des Schulhalters sowohl, als der Jugend untersucht. Dabey ist zu fragen, ob die Eltern die Jugend zur Schule halten; ob Schulbücher vorhanden sind; wie groß die Anzahl der Schuljugend sey; wie der Schuldiener die Jugend unterrichte; ob er die erforderliche Wissenschaft habe, und wie sein Lebenswandel beschaffen sey; wie hoch sich seine Einkünfte belaufen, und ob er sie zu rechter Zeit bekomme.

5. Die Visitation der Gemeinde betrift die Zahl der Mitglieder, die Familien, den Lebenswandel, und besonders, wer mit guten oder bösen Beyspielen in der Gemeinde merkwürdig ist; wie die Ehen und Fleiß der Glieder beschaffen sind; ob die Gemeinde mit dem Priester und Schuldiener in Einigkeit und gehöriger Subordination lebe, oder etwas einwenden könne; ob in oder ausser der Gemeinde Personen vorhanden sind, welche die Glieder wider einander aufhetzen, oder gegen die Priester aufbringen; ob die Glieder die Grundsätze unserer Religion verstehen; ob sie lesen können; ob noch alter Aberglaube, oder Mißbräuche der Gewohnheit in der Gemeinde herrschen; ob sie durch weltliche Geschäfte vom Gottesdienst abgehalten werden, oder solchen fleißig besuchen, und die Sacramenten gehörig brauchen.

6. Hierbey ist auch auf die Kirchengüter und Einkünfte zu sehen, ob Kirchengebäude vorhanden und wie sie beschaffen sind; ob Aufbau, oder Reparatur nöthig ist, ob der Priester und Schuldiener erforderliche Wohnung haben, ob Hospitäler vorhanden sind, und nach welcher Ordnung sie sich richten. Besonders aber sind auch die Einkünfte und Ausgaben der Kirche, nebst den vorhandenen Kapitalien und Baarschaften zu berechnen; und wenn die Kirche Grundstücke besitzt, ist gleichfalls dieserwegen Untersuchung anzustellen.

7. Der

7. Der Visitator darf sich nicht mit blossen Antworten begnügen lassen, er muß selbst genau nachforschen, bis er richtige und gegründete, auch wahrhafte Nachricht bekommen hat.

8 Zu dem Ende müssen alle Gegenstände der Visitation *ad protocollum* genommen und über alle wichtige und hieher gehörige Umstände Fragen angestellet werden.

Artikel 6.

Von dem hierher gehörigen Aufwand.

Weil die Kirchenvisitationen sowohl zum Besten der ganzen evangelischen Kirche als auch insbesondere zur Glückseligkeit einzelner Gemeinden veranstaltet werden; so sollen die Verpflegungskosten den Visitatoren von den Gemeindengeldern entrichtet werden. Sollte aber eine Gemeinde zu arm seyn, so wird die Zahlung der Kosten aus der gemeinschaftlichen Kasse besorgt.

Artikel 7.

Nothwendige Rechte der Visitatoren.

Da die Senioren die Visitationsgeschäfte unmöglich absichtsmäßig werden vollenden können, wenn sie nicht die damit verknüpften Directorial- und Commißionsrechte zugleich erhalten: als geben wir hierdurch den Senioren das Recht, bey der Visitation, mit erforderlichem Nach-

druck alles zu veranstalten, was der Endzweck ihres Geschäfts erfordert. Sie können in Disciplinsachen, die Ungehorsamen ermahnen, strafen, oder wohl gar den weltlichen Richter zu Hülfe nehmen; Sie können die Uneinigkeiten und andere Unordnungen in der Gemeinde durch Güte oder Befehle und Verordnungen, einstweilen abändern und beylegen. Sie können widerspenstige Kirchenbeamten suspendiren; die Kirche versorgen und überhaupt ihr Wohlseyn befördern. Auch sind sie berechtigt, dem Amt des Predigers Maasregeln vorzuschreiben; endlich auch in der Gemeinde Ordnung zu machen und die Vollstreckung der Kirchenpolicey zu befördern.

Artikel 8.

Visitationsbericht.

Die Senioren erstatten, nach geendigter Visitation, an die Consistorien einen vollständigen Visitationsbericht; und bezeichnen dabey die merkwürdigsten Fälle und pertinenten Gegenstände.

Artikel 9.

Hierher gehörige Pflicht der Synoden und Consistorien.

Die Synoden und Consistorien werden von selbst erachten, daß die Senioren, in ihren Visitationsgeschäften unterstützt, und in Ansehen

hen erhalten werden müssen, so lange sie nämlich in den Schranken der Rechtmäßigkeit und ihres Amtes bleiben. Es ist ferner Pflicht, daß die Synoden und Consistorien die Visitationsberichte genau untersuchen; kräftige Mittel darauf beschliessen und anwenden lassen. Was helfen Gesetze und Visitationen, wenn die obern Collegien nicht darauf reflectiren, das Gute unterstüzen, und das Böse hindern, und überhaupt reelle Besserung veranstalten.

Sechste Abtheilung.

Von dem Vollstreckungsrecht in Kirchensachen.

Artikel 1.

Nothwendigkeit der Vollstreckung.

Ohne Vollstreckung der Kirchengesetze und Verordnungen werden alle gute Anstalten nur leere Entwürfe und gute Wünsche bleiben. Ja das Recht der öffentlichen Religionsübung und Verfassung unserer Kirche würde dahin fallen. Man soll lieber kein Gesetz, oder Rechtsanstalten vorschreiben, wenn man nicht den Willen

und Muth hat, auf ihre Befolgung und Beobachtung zu dringen.

Artikel 2.

Wem dieses Recht zukommt.

Eigentlich haben die Synoden das Vollstreckungsrecht in Kirchenrechtssachen. Sie haben aber diese Befugniß den Consistorien übergeben; und diese sind die ordentlichen Gerichtshöfe, welche in den dißidentisch evangelischen Kirchenrechtssachen, die geistliche Gerichtsbarkeit nachdrücklich zu verwalten, verordnet worden. Doch sind die Disciplinar- und Amtssachen, in so weit sie keiner gerichtlichen Untersuchung bedürfen, den Senioren in den Provinzen und Districten zur Vollstreckung übertragen; als weswegen sie auch besonders instruiret worden.

Artikel 3.

Gütliche Vollstreckungsmittel.

Gute Beyspiele, Aufsicht, Erziehung, Unterricht, Warnung und andere gütliche Mittel, sind vor allen Dingen anzuwenden. Böse Mitglieder werden durch die Grade der Admonition gebessert, und endlich gestraft, wenn sie sich nicht bessern wollen.

Arti-

Artikel 4.

Zwangsmittel.

Es widerspricht der Kirche, als einer subordinirten Gesellschaft, gar nicht, wenn sie in folgenden Fällen, Zwangsmittel durch ihre Gerichte ergehen läßt:

1. Wenn ein in den Kirchenbann verfallnes Mitglied sich dennoch die entzognen Kirchenrechte anmassen will.

2. In groben Kirchenverbrechen.

3. Bey Absezung geistlicher oder weltlicher Kirchenbedienten, welche die Gemeinde entschädigen sollen, oder wenn sie ihr Amt mit Gewalt im Besitz behalten wollen.

4. Zucht der boßhaften Jugend und Hausgenossen, durch die Eltern oder Hausherren.

5. Beytreibung der nothwendigen Beyträge für den Geistlichen und zur Kirchenkasse; wenn nehmlich ein Mitglied aus Geiz, Betrug oder Bosheit, oder Leichtsinn, der Kirche das schuldige und nothwendige nicht entrichten will. Ueberhaupt

6 Bey Vollstreckung der Urtheile, welche einem Mitglied auferlegen, etwas an das andere zu entrichten, das sich mit Recht erzwingen läßt. Denn die Consistorien und Senioren müssen in soweit eine Gewalt haben, als es zur Gerichtsbarkeit nöthig ist.

7. In allen Vertheidigungsfällen, wider unrechtmäßige Gewalt.

Artikel 5.

Beyhülfe des weltlichen Richters.

Sollten Zwangsmittel nöthig seyn, welche die Kirche theils nicht gerne selbst vollstrecken will, theils auch, wegen der weltlichen Competenz, nicht vollstrecken kann, so wird der weltliche Richter oder Obrigkeit zur Hülfe Rechtens ersucht, daß er auf Requisition die Urtheile vollstreckt.

Artikel 6.

Von Commissarien.

1. Weil in den Vacanzen, wo die Consistorien keine Seßion haben, oder auch da, wo die Synoden und Consistorien *in pleno*, die Kirchengeschäfte nicht besorgen können, eine oder mehrere Personen erforderlich sind, welche im Namen der Synoden und Consistorien, die Aufträge und Kirchensachen besorgen; als wird hierdurch verordnet, daß in solchen Fällen, der Gebrauch der Commissarien, oder Substituten, auch nach unsern Rechten und Verfassungen eingeführt seyn solle.

2. Ordentlicher Weise sind die Senioren immerwährende Commissarien, in allen Fällen, welche keiner gerichtlichen und förmlichen Untersuchung bedürfen, oder sonst nicht nothwendig *in plena Seßione* verhandelt werden müssen. Ausserordentlicher Weise aber können auch, auf-

ausser den Senioren, noch andere fähige Personen zu diesen Geschäften ernennt, und solchen auch Rechtssachen übertragen werden, welche eine oder mehrere Handlungen der Gerichtsbarkeit betreffen, z. B. Abnahme des Beweises, Ausfertigung der Citationen, Vollstreckung und andere ähnliche Gegenstände.

3. In geistlichen Sachen haben die Geistlichen, und in mehr weltlichen, die weltlichen Kraissenlores das vorzügliche Recht zur ordentlichen Commißion.

4. Ein Commissair hat alle Rechte, welche ihm die Synoden, oder Consistorien ertheilen können, und wirklich ertheilt haben. Doch muß er die im Kirchenrecht benannten Vorschriften befolgen, und solchenfalls nicht willkührlich verfahren.

5. Die ordentlichen Commissarien bedürfen keiner besondern Vollmacht, oder Commissorials, um sich dadurch bey den Partheyen zu legitimiren. Schon ihr Amt und dieses Gesezbuch ertheilen ihnen diese Befugnisse; aber bey ausserordentlichen Commißionen muß ein Commissair ausdrücklich Vollmacht und Instructionbekommen und sich dadurch bey den Partheyen legitimiren. Die Instruction kann und darf er zwar nicht vorzeigen; was aber das Commissoriale betrift, so ist solches gleich den Partheyen copeilich zu communiciren und bey ihrer Erscheinung im Original vorzuweißen.

außer-

Ausserdem werden die Parthenen zur Befolgung nicht verbunden seyn. Ueberhaupt

6. Ist eine gerichtliche Handlung des Commissairs, welche die Grenzen der Vollmacht überschreitet, um so mehr nichtig, da ein Commissair kein ordentlicher Richter ist. Doch ist das keine Ueberschreitung der Grenzen, wenn er dasjenige veranstaltet, ohne welches er die Commißionen unmöglich, oder nicht vortheilhaft würde vollführen können. Denn diese Handlungen werden ihm allezeit stillschweigend, und mit der vorgeschriebenen Absicht des Auftrags zugleich ertheilet.

7. Sollte wider Vermuthen eine Parthey, oder beyde, einen Commissär in vorkommender Sache für verdächtig halten, und eidlich *perhorresciren*, so ist den Parthenen erlaubt, um Bestellung eines andern Commissärs anzuhalten, oder einen vorzuschlagen. Nur darf dieses alles nicht zur muthwilligen und ungerechten Verzögerung der Sache dienen. Denn in solchem Fall müßte unausbleibliche Strafe erfolgen.

8. Wenn die Appellation in den Commissorialien nicht ausdrücklich untersaget ist, kann eine Parthey von dem Commissär an das committirende Collegium sich zur Hülfe Rechtens wenden.

9. Sind zur vorkommenden Rechtssache mehrere Commissairs ernennet, so ist die Commißion ordentlicher Weise in der Versammlung

lung zu verwalten. Sollte aber einer von den Commissarien durch Tod, Krankheit, oder rechtmäßige Abwesenheit von der Seßion abgehalten werden, solchenfalls ist zu untersuchen, ob die Sache Verzögerung leidet; als in welchem Fall dieser Umstand an das committirende Collegium, zur Ertheilung der Verhaltungsbefehle zu berichten ist. Wenn aber keine Verzögerung gestattet werden darf; so können zwar die noch vorhandenen Commissarien Bericht erstatten, aber sie müssen dennoch in der Sache fortfahren. Wobey allhier ausdrücklich verordnet wird, daß in unserm Kirchenrecht die verschiedenen sonst hierher gehörigen Klausuln des Rechts, zum Beyspiel *clausula conditionata, aut alternativa* gar nicht beobachtet werden sollen, als insoweit sie mit gegenwärtiger Einrichtung übereinstimmen.

10. Die Synoden oder Consistorien können ihren Commissärs zu allen Zeiten neue Instructionen zufertigen, oder auch die Comißion aufheben. Was aber die Commissarien, vermöge ihrer Vollmacht, ganz oder zum Theil bereits gethan haben, solches ist von den committirenden Collegien anzusehen, als wenn sie es in eigner Person selbst gethan hätten.

11. Nach geendigter Commißion übersendet der Commissär die ergangenen Akten nebst dem Bericht, wie der Auftrag vollstrecket worden

den ist, an den Committenten. Dieses ist überhaupt in allen Fällen zu beobachten, wo Befehle zu vollstrecken sind. Denn es liegt sehr viel daran, zu wissen, ob, und wie weit man die Befehle befolgt.

Siebente Abtheilung.

Von dem Verhältnisse der evangelisch-dißidentischen Kirche, gegen die polnische Staatsverfassung.

Artikel 1.

Staatseigenschaften a) der evangelisch-dißidentischen Kirche.

Die evangelische dißidentische Kirche ist eine öffentliche, freye, privilegirte Kirche, die durch alte, und zum öftern wiederholte Reichsgrundgesetze, und feyerliche Tractaten, dergestalt in den gesammten polnischen Staaten gegrün-

a) Nicht als wenn die dißidentische Kirche einen Statum in Statu darstellen wolle, sondern es ist hier die Rede von dem Recht der Kirche in Ansehung der polnischen Staatsverfassung.

gründet ist, daß sie alle Ausübung ihrer Religion, auch *quoad Sacra externa*, und aller dahin gehörigen *Iurium* hat, die ohne Nachtheil der wesentlichen Rechte der höchsten Landesobrigkeit frey, öffentlich, und unabhängig ausgeübet werden können.

Artikel 2.

Folgen hieraus.

Daraus folget, daß in vorkommenden Fällen diejenigen, denen das ganze dißidentische Corps, die Handhabung dieser Rechte aufgetragen hat, berechtiget sind, die nach den Gesetzen dieses Rechtsbuchs abgefaßten Decreta den weltlichen Richtern zur Execution zu übergeben; mithin alle Mitglieder der Kirche zum unumschränkten Gehorsam im Verbrechungsfalle verbindet; sodann aber auch ein jeder, der an der freyen Ausübung seiner Religionsfreyheiten gekränkt wird, sich den Beystand des Staats und der Kirche zur Erhaltung seines Rechts versprechen könne.

Artikel 3.

Pflichten gegen den Staat.

Da die evangelische Religion verlangt, daß ein Christ zugleich ein guter Mensch und Bürger seyn müsse, der nach den Lehren des Christenthums bewährte Treue gegen seinen Kö-

König, Gehorsam gegen die Landesgesetze und thätige Liebe gegen seine Mitbürger beobachtet; so sind alle Glieder der evangelisch-dißidentischen Kirche, wes Standes sie auch seyn mögen, verbunden, diese heilige Pflichten mit dem aufrichtigsten *Patriotismo* durch Leben und Tod zu beobachten, und die Jugend zu Befolgung derselben, von den ersten Jahren an, zu unterrichten, damit sie als rechtschaffne Christen und gute Bürger die Glückseligkeit des Staats nach allen Kräften befördern helfen.

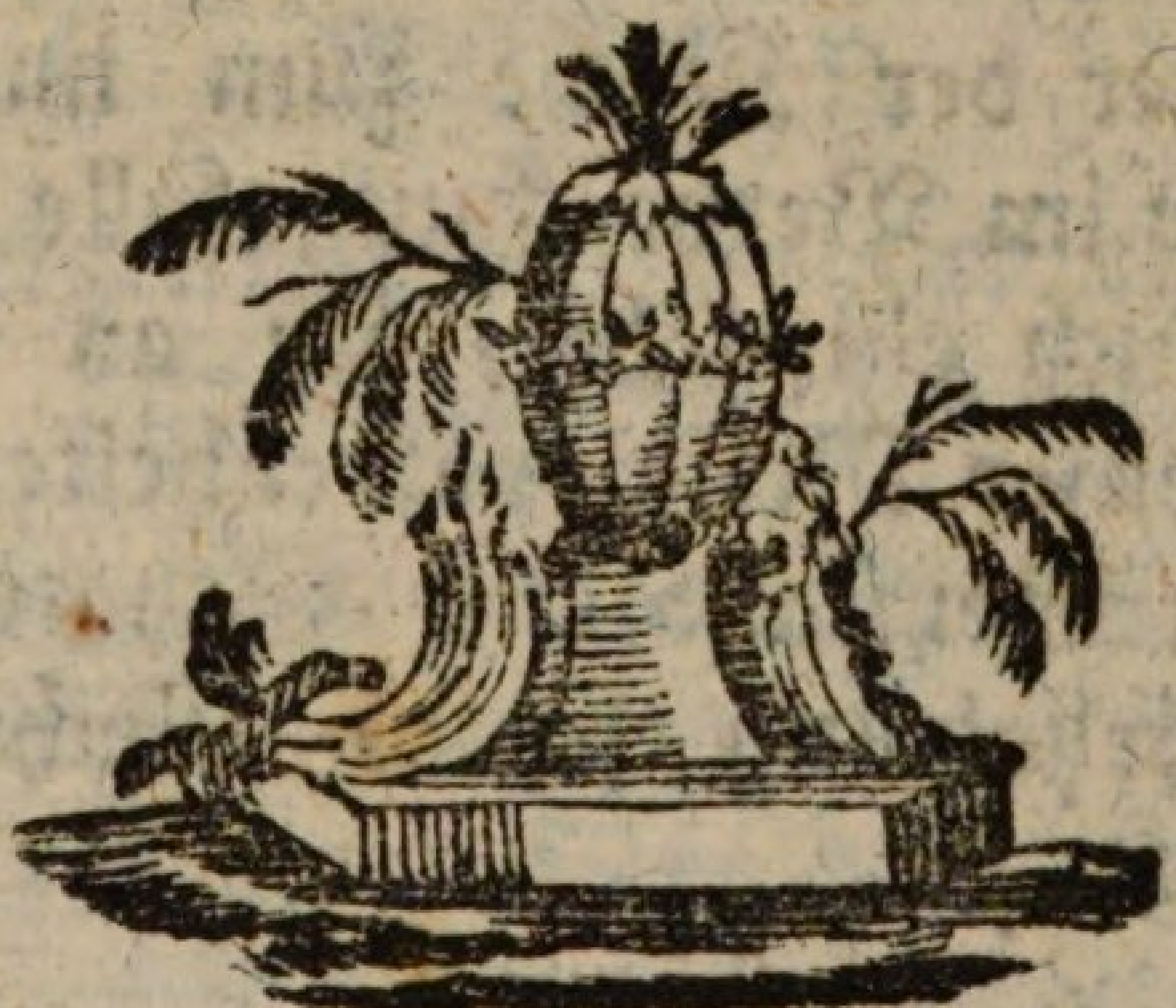

Zwey.

Zweites Buch.
Rechte und Verbindlichkeiten der subordinirten Mitglieder.

Erste Abtheilung.
Von
den Rechten und Verbindlichkeiten, die unmittelbar aus der Absicht unserer Gemeinschaft entspringen.

Artikel 1.
Rechtsgründe.

Alle Kirchenrechte der evangelischen Dißidenten gegen einander entspringen aus dreyerley Gründen:

1. Weil sie Mitglieder unsrer Kirche sind.

2. Weil sie durch Versprechen und Zusage sich berechtigen und verbinden.

3. Weil einer den andern beschädiget hat, und deswegen die Entschädigung zu entrichten ist.

Artikel 2.

Erwerb der ersten Art.

Sobald ein Mensch Mitglied unserer Kirche wird, sobald erwirbt er auch die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten aller Mitglieder. Bey Kindern, welche von Dißidenten gezeugt sind, oder bey Erwachsenen, die noch keine Christen waren, geschieht dieses durch die Taufe. Getaufte Menschen, welche Mitglieder unserer Kirche werden wollen, müssen sich besonders von dem Kraissenior recipiren lassen. Sollte es zweifelhaft seyn, ob ein noch lebender, oder gestorbener Mensch zu unserer Kirche gehöret, so wird dieses durch Taufpathen, Zeugnisse des Täufers, Kirchenbücher, oder in deren Ermangelung, auch durch die Vermuthung bewiesen, daß ein Mensch, welcher von dißidentischen Eltern gebohren ist, von diesen unserer Kirche sey einverleibet worden; obgleich dieses ehemal wegen Religionsbedrükung heimlich geschehen seyn kann.

Artikel 3.

Gemeinschaftliche Rechte.

Ein jeglicher evangelischer Dißident hat folgende Rechte:

1. Geistliche Unabhängigkeit von der römisch-katholischen herrschenden Kirche und ihrer Geistlichkeit.

2. Ge-

2. Gewissensfreyheit, in soweit solche nicht zur Frechheit, Religionsspötterey, oder Trennung unserer Grundverfassung ausartet.

3. Gebrauch der Sacramenten und anderer liturgischen Handlungen für sich und die Seinigen, wenn sie zu unsrer Kirche gehören. Er kann

4. Unterricht und Trost aus Gottes Wort von dem Priester verlangen, sowohl in der Versammlung, als auch zu Hause, besonders in Unglücks- und Sterbefällen.

5. Wenn er Religions wegen angegriffen und beleidigt, oder gedruckt wird, stehet ihm die dißidentische Kirche durch ihre Consistorien bey.

6. Wer die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, kann Kirchenämter erwerben, und überhaupt die Befugniß geniessen, welche unsre Kirchenverfassung jedem Mitglied ertheilt.

Artikel 4.

Allgemeine Pflichten.

Wer die Grundsätze des wahren Christenthums würklich befolgt, ist allezeit ein guter Mitbürger des Staats; und der Verfall des Gottesdienstes ist die Ursache der Schwäche einer christlichen Gesellschaft. Vor allen Dingen sollen die Dißidenten ihre Religion thätig machen. Insbesondere aber

1. Sich untereinander der wahren Einigkeit und Liebe befleißigen, damit man sich nicht selbst aufreibe. Niemand unter uns soll den andern heimlich oder öffentlich verspotten, Böses nachreden, oder sich über sein Unglück freuen, das Böse ausbreiten, oder wohl gar mit Lügen vergrössern; die Sitten und Unschuld des Nächsten verderben, verführen, den Tugendhaften und Redlichen verachten oder unterdrücken, oder auch heimliche und hartnäckige Feindschaft hegen. Niemand soll den andern in seinem rechtmäßigen Eigenthum stöhren, um solches bringen, oder betrügen, oder deswegen beneiden, überhaupt aber darf niemand die zehen Gebote Gottes gerade zu, oder durch Umwege übertreten.

2. Ein evangelischer Dißident muß fleißig die Kirche und Katechisation besuchen, in der Versammlung sich sittsam verhalten, nicht vor geendigtem Gottesdienst aus dem Tempel gehen; das Sacrament des heiligen Abendmahls oft und mit Andacht geniessen, Sonn- und Feyertage durch weltliches Gewerbe, das sich aufschieben laßt, oder durch Saufen, Spielen, Nachtschwärmereyen und Ueppigkeiten nicht entheiligen, oder sonst ein schädliches Aergerniß geben.

3. Den Synoden, Consistorien, Senioren, Priestern und andern Vorgesetzten muß Ehrfurcht und Gehorsam in allen rechtmäßigen und christlichen Forderungen bezeigt werden. Wenn auch

auch die Vorgesetzte fehlerhaft seyn, oder strafbare Handlungen begehen sollten, so darf man deswegen das Amt nicht verachten, sondern man soll das Böse vielmehr, zu gehöriger Zeit und Ort anzeigen.

4. Die Glieder der Gemeinden sollen zum Unterhalt der Kirchen, Schulen, Priester und Schuldiener, willig, ohne Eigennuz und baldig dasjenige abgeben, was in der Gemeinde regulirt ist. Auch dasjenige was zum gemeinschaftlichen, dauerhaften und wirklichen Wohlseyn der Kirche abzielet, muß freudig und gerne beygetragen werden, weil es eines jeden einzelnen Mitgliedes Wohl erfordert.

5. Der Hausvater und Hausherr soll für gute Ordnung und Beobachtung des Christenthums, in der Familie, mit Nachdruck sorgen, die Kinder gut erziehen, fleißig zur Schule halten; die Erwachsenen oder das Hausgesinde öfters in den Grundsätzen der thätigen Religion unterrichten; kein Böses im Hause den Seinigen gestatten, und selbst mit gutem Beyspiele vorgehen. Da er nach weltlichen Rechten für die Sitten seines Hauses stehen muß, so hat er auch die Befugniß, seine ihm untergebenen Hausgenossen durch mäßige Züchtigungen zu ihren Pflichten anzuhalten. Das Gute wird weit mehr befyrdert, und das Böse desto gewisser unterdrückt, wenn man von dem Hausvater deswegen Rechenschaft fordert.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidemantel, Heinrich Gottfried,

Kirchen-Gesetzbuch für die beiden evangelischen Confessionen in Pohlen und Lithauen

Nürnberg ; Altdorf 1783

Liturg. 1224
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10591642-3
VD18 14586266-001